KORRESPONDENZBLATT
über Auswanderungs- und Siedlungswesen

Herausgegeben vom
Hilfsverein der Deutschen Juden
Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten.
Vom Reichswanderungsamt anerkannte gemeinnützige Auskunftsstelle für jüdische Durchwanderung und Auswanderung

Redigiert von Dr. Mark Wischnitzer und Arthur Goldschmidt. Berlin, März 1928

INHALT

KORRESPONDENZBLATT
über Auswanderungs- und Siedlungswesen

Herausgegeben vom

Hilfsverein der Deutschen Juden

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten

Vom Reichwanderungsamt anerkannte gemeinnützige Auskunftsstelle für jüdische Durchwanderung und Auswanderung

Redigiert von Dr. Mark Wischnitzer und Arthur Goldschmidt. Berlin, März 1928

Wir behandeln in diesem Korrespondenzblatt nicht nur Auswanderungsangelegenheiten, sondern auch das jüdische Siedlungswesen in verschiedenen Ländern.
In Rücksicht darauf ist der Titel des Korrespondenzblattes entsprechend abgeändert worden.

Deutschland.

Wir haben wiederum schwere Verluste zu beklagen. Der langjährige Leiter unseres Auswanderer-Schutzkomitees in Bremen, Herr B. Galatzer, ist jäh Mitte November 1927 dahingeschieden. Er hat die Fürsorge für die Auswanderer mit hervorragender Sachkunde und Tatkraft ausgeübt.

Einer Anregung der Jüdischen Gemeinde in Bremen, Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Rosenak, Bremen, mit der Leitung des Auswanderer-Schutzkomitees zu betrauen, hat der Hilfsverein mit Dank Folge gegeben. Herr Dr. Rosenak hat damit eine humanitäre Aufgabe übernommen, die sein Vater, der verstorbene Rabbiner Dr. Rosenak, Jahrzehnte hindurch, bis zum Jahre 1923, durchgeführt hat.

In Herrn G. Millner, Memel, haben wir einen treuen Mitarbeiter auf dem Gebiete der Emigrantenfürsorge verloren, der uns seit Jahrzehnten zur Seite gestanden hat.

Auswandererfürsorge des Hilfsvereins der Deutschen Juden.

Die Durchwanderung durch Deutschland war im Jahre 1927 zum Teil größer als im Vorjahre. Das Büro der Zentrale des Hilfsvereins in Berlin, seine seit Jahrzehnten bestehenden Komitees in Hamburg und Bremen und Vertrauensmänner im Reiche nahmen sich der Auswanderer nach Kräften an. Bahnhofsdienste, die vom Hilfsverein organisiert sind, bestehen in Berlin am Schlesischen Bahnhof, in Stentsch (deutsch-polnische Grenze) und in Osnabrück.

Unter Fürsorge des Hilfsvereins passierten 1927:

Berlin: Schlesischer Bahnhof
Bahnhofsdienst des Hilfsvereins,
Aus- und Rückwanderer — 38 105 Personen
davon: 21 580 Männer
10 854 Frauen
5 671 Kinder
(davon Nichtjuden 18 085).
Ihren Weg nahmen über

Stentsch: — 13 822 „
Osnabrück: — 5 085 „
Hamburg: Im Ueberseeheim trafen ein — 2 882 „
Außerdem passierten Hamburg zirka die in der Stadt logierten. — 500 „

Bremen:
Nach privaten Feststellungen wanderten über Bremen aus rund — 1 260 „

Berliner Büro:
Individuelle Beratung, Fürsorge und Unterstützung fanden in unserem Büro, Steglitzer Str. 12 — 982 „

Gestrandete russische Emigranten in Hamburg und Bremen.

Noch immer befindet sich ein Rest der russischen Emigranten, die im Jahre 1923 wegen Erschöpfung der russischen Quote ihre Weiterreise nach den Vereinigten Staaten von Amerika nicht antreten konnten, in Hamburg und Bremen. Im ganzen waren es ursprünglich 475, Anfang des Jahres 1927 noch 103, jetzt befinden sich noch einige 60 dieser unglücklichen Emigranten in den beiden deutschen Häfen, bestehend aus Familien sowie einzelstehenden Männern und Frauen und Waisenkindern. Wir nehmen uns der Emigranten soweit wie möglich an. In einigen besonders gearteten Fällen übernehmen wir die Haftung für die Aufenthaltskosten. Wir sorgen für Unterricht von Schulkindern, Fortbildungsunterricht, Sprachunterricht, Unterbringung in Lehrstellen, Erholungskuren. Leider ist bisher noch immer keine Milderung in den restriktiven Gesetzen der Vereinigten Staaten eingetreten, die die langjährige Trennung von Familienmitgliedern zur Folge haben. Für das amerikanische Fiskaljahr 1927/28 sind für die in Bremen befindlichen gestrandeten Emigranten nur 10 Visen im ganzen freigegeben worden.

Allgemeine Auswanderung aus Deutschland.

Die Zahl der nichtjüdischen Passagiere, die im Ueberseeheim Hamburg eintrafen, betrug im Jahre 1927: 29 620 Personen.

Interessant ist ein Vergleich mit der Auswanderung in dem letzten Vorkriegsjahre. 1913 gingen deutsche Auswanderer über deutsche Häfen 18 440,
über fremde Häfen 7 403.

Die Zahl der Fremden, die über deutsche Häfen auswanderten, betrug in der gleichen Zeit 413 857. Die überseeische Auswanderung Deutscher über deutsche und fremde Häfen im Jahre 1926 belief sich auf 65 280 Personen.

Aufhebung des Visums zwischen Deutschland und anderen Ländern.

Zwischen Deutschland und einer Anzahl von Staaten sind Vereinbarungen getroffen worden, auf Grund deren der Visumzwang fortgefallen ist. Zu bemerken ist aber, daß die sonstigen Einreisebestimmungen wie die polizeilichen und Aufenthaltsbestimmungen der einzelnen Länder bestehen bleiben.

Nachstehend 1. Angabe der Länder, bei denen ein Visum nicht mehr nötig ist, und der besseren Uebersicht wegen 2. eine Aufzählung einer Anzahl hauptsächlicher Staaten, bei denen ein Visum noch erforderlich ist.

I. Der Visumzwang fällt fort bei:

Cuba, Dänemark, Danzig, England und Kolonien (außer Australien und Indien), Dominikanische Republik, Finnland, Haiti, Island, Jugoslawien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Panama, Portugal, Schweden, Schweiz.

Die Regelung bezgl. Aufhebung des Sichtvermerkzwanges zwischen Norwegen und Deutschland ist mit Wirkung vom 1. Februar ab erfolgt. Personen, die eine Stelle antreten wollen, müssen im Besitze einer von der zuständigen Vertretung des Aufenthaltstaates im Ausland vor dem Grenzübertritt beschafften Zusicherung der Bewilligung zum Stellenantritt sein.

Vom 1. Januar 1928 ist ein neues Fremdengesetz in Norwegen in Kraft getreten.

II. Bei folgenden Ländern u. a. besteht noch Visumzwang:

Aegypten, Australien, Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Palästina, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Es steht in naher Aussicht, daß von den letzteren noch einige fortfallen werden, so z. B. Tschechoslowakei.

In der Tschechoslowakei wird mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufhebung des Sichtvermerkzwangs zwischen ihr und Deutschland — nach vorliegenden Nachrichten soll sie zum 1. April Platz greifen — ein Gesetz zum Schutze des heimischen Arbeitsmarktes in Kraft treten.

Nach dem Gesetz, das den Verkehr zwischen der Tschechoslowakei einerseits und Deutschland und Oesterreich andererseits regeln soll, wird die Beschäftigung von Ausländern mit Genehmigung der Regierung möglich sein. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn es der Zustand des Arbeitsmarktes zuläßt oder volkswirtschaftliche Interessen es erfordern, wenn es sich um eine besondere Art der Beschäftigung handelt, für die inländische Arbeitskräfte nicht vorhanden sind, und wenn besondere familiäre oder persönliche Gründe dafür sprechen. Das Gesetz bezieht sich nicht auf Ausländer, die bereits seit Mai 1923 in der Tschechoslowakei dauernd ansässig sind. Das Fürsorgeministerium wird ermächtigt, die Geltung dieses Gesetzes unter Umständen ganz oder in bestimmten Fällen aufzuheben.

Dem Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen vom 1. Januar 1928 entnehmen wir bezüglich der Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für die deutschen und englischen Staatsangehörigen folgende Bestimmungen der Vereinbarung:

1. Unbeschadet der am Orte der Ankunft sonst geltenden fremdenpolizeilichen Bestimmungen können deutsche Reichsangehörige das Gebiet von Großbritannien und Nordirland ohne Sichtvermerke auf Vorlage eines gültigen deutschen Passes, aus dem ihre deutsche Reichsangehörigkeit hervorgeht, über jede amtlich zugelassene Grenzübergangsstelle betreten und verlassen.

3. Für Kinder unter 15 Jahren genügt an Stelle eines Nationalpasses ein amtlicher Ausweis, der Name, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Kindes enthält. Dieser Ausweis muß bei Kindern über 10 Jahre mit einem von der ausstellenden Behörde abgestempelten Lichtbild des Kindes versehen sein.

6. Die jeweils im Gebiet der beiden Staaten geltenden Bestimmungen über die Verhängung von Grenzsperren und über die Meldung, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

7. Deutsche Reichsangehörige, die in das Gebiet von Großbritannien und Nordirland, und britische Staatsangehörige, die in das Gebiet des Deutschen Reichs einreisen wollen, um dort eine Stellung anzutreten, müssen vor dem Grenzübertritt im Besitz einer besonderen Erlaubnis der zuständigen Behörde (Zusicherung der Bewilligung zum Stellenantritt, Ministry of Labour Permit) sein. Für die erwähnte Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben. Ergänzend ist folgendes zu bemerken:

b) Die Vergünstigungen der getroffenen Vereinbarung beziehen sich zunächst nicht auf Australien und Indien. Die Reichsregierung hat sich indessen für den Fall, daß sich hieraus für deutsche Reichsangehörige besondere Unzuträglichkeiten ergeben sollten, die Wiedereinführung des Sichtvermerkzwanges für Inhaber von Pässen, die in Australien oder Indien ausgestellt sind, vorbehalten.

d) Bürger des Irischen Freistaats genießen, selbst wenn sie nicht britische Staatsangehörige sind, die Vergünstigung der getroffenen Vereinbarung auch auf Grund eines im Irischen Freistaat ausgestellten Passes, aus dem ihr irisches Bürgerrecht hervorgeht.

Die österreichische Gesandtschaft teilte uns unterm 19. Dezember 1927 folgendes bezüglich der Einreise-Bestimmungen für Oesterreich mit: Nach dem gegenwärtigen Stand der Sichtvermerkszwangsaufhebungen zwischen Oesterreich und den respektiven Staaten können jetzt ohne österreichisches Visum nachgenannte Staatsangehörige nach Oesterreich einreisen:

Cubaner, Dänen, Deutsche, Danziger, Briten (das sind Engländer, Irländer, Kanadier, Australier, Inder und Südafrikaner), Lettländer, Liechtensteiner, Holländer, Portugiesen und Schweizer, sofern sie im Besitz eines ordnungsgemäßen Reisepasses sind. Alle anderen hier nicht genannten Staatsangehörigen sowie Staatenlose (auch die mit deutschem Personalausweis und Nansen-Pässen) bedürfen nach wie vor eines Sichtvermerks auch für die bloße Durchreise.

Die finnische Gesandtschaft schrieb uns unterm 22. Dezember 1927:

1. Ein Visumzwang zwischen Deutschland und Finnland besteht nicht mehr. Es genügt also, wenn jeder deutsche Reisende mit einem gültigen deutschen Reisepaß versehen ist. Aufenthalt ohne besondere Erlaubnis ist drei Monate gestattet.

2. Bei Stellungannahme in Finnland ist eine vorherige Einholung einer Arbeitserlaubnis seitens der finnischen Regierung durch die Vermittlung der zuständigen finnischen Vertretung in Deutschland erforderlich.

Naturalisation in Preußen.

Nachstehend ein Erlaß der Preußischen Regierung vom 26. September 1927 über die Einbürgerung von Ostausländern, der von Bedeutung für Ausländer in Deutschland ist:

„Nach dem RdErl. vom 23. Mai 1925 — Sta 249 (nicht veröffentlicht) sollen Ostausländer der dort erwähnten Art in der Regel erst nach einer mindestens zwanzigjährigen Niederlassung im Inlande eingebürgert werden.

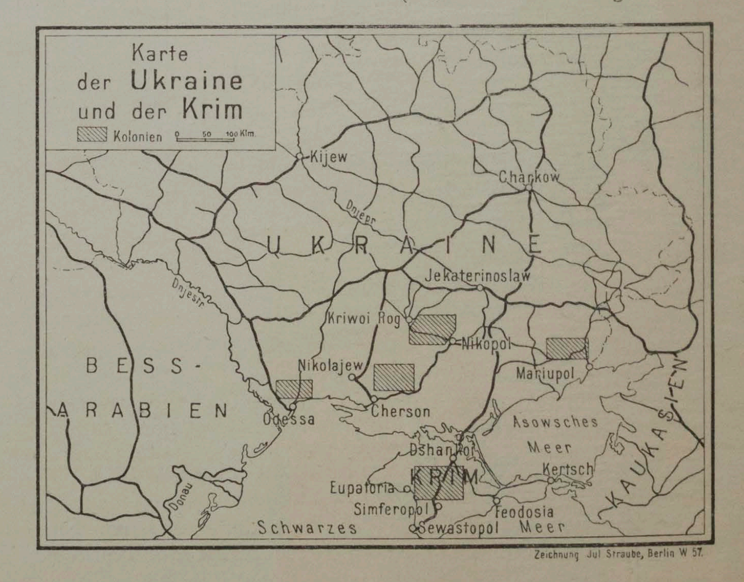
Anläßlich eines Beschlusses des Preußischen Landtages, der eine Abkürzung dieser Niederlassungsfrist wünscht, ordne ich hiermit an, daß eine zwanzigjährige Niederlassungsdauer nicht etwa schematisch zu fordern, sondern daß in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen ist, ob nicht etwa eine kürzere Niederlassungsdauer für ausreichend erachtet werden kann. In Fällen, in denen die Gesuchsteller durch Aufwachsen in deutscher Umgebung, durch lange Anpassung an deutsche Kultur oder in anderer Weise mit dem deutschen Wesen und dem deutschen Volkstum völlig verwachsen sind, genügt eine Niederlassungsdauer von zehn Jahren, unter Umständen eine solche von geringerer Dauer.

Ich bitte, sämtliche Einbürgerungsfälle, in denen die Aufnahme in den preußischen Staatsverband wegen Nichterfüllung der Niederlassungsfrist von zwanzig Jahren abgelehnt worden ist, und in denen hiernach eine kürzere Niederlassungsdauer für ausreichend erachtet werden kann, in geeigneter Weise wieder aufzunehmen und sie unter eingehender Begründung in der vorgeschriebenen Form bei mir zur Vorlage zu bringen, falls nicht etwa inzwischen andere Ablehnungsgründe hervorgetreten sein sollten ....“

Union der Sowjetrepubliken.

Die jüdische Kolonisation in der Sowjetunion.

Die bolschewistische Umwälzung bedeutete für die handeltreibenden Elemente der jüdischen Bevölkerung in Rußland eine wirtschaftliche Katastrophe. Sie hatte in den ersten Jahren der Revolution und des Bürgerkrieges auch das Handwerk schwer getroffen. Die Juden flüchteten aus den Städten, wo sie vor dem Hungertode standen, aufs Land und griffen zum Gemüsebau, zum Landanbau. Es entstand eine Anzahl von Siedlungen in Weißrußland, bei Odessa und in der Krim. Mit der fortschreitenden Verstaatlichung von Handel und Industrie und dem Wachstum des Genossenschaftswesens wurden immer größere Cadres der jüdischen Bevölkerung aus dem Wirtschaftsleben ausgeschaltet. Es galt, diese Bevölkerungsschicht in andere, in dem neuen russischen Staatswesen sich aussichtsreicher gestaltende Berufe einzugliedern. Die Regierung faßte im Sommer 1924 den Beschluß, eine größere Zahl von Juden, im ganzen 100 000 Familien, auf dem Lande anzusiedeln. Es wurde zu diesem Zwecke eine besondere staatliche Stelle, das Komitee für die Landansiedlung der Juden, das sogenannte Komset, gegründet. Das American Jewish Joint Distribution Committee, das seit 1922 sich der Frage der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung des russischen Judentums widmete, übernahm auf Grund eines Abkommens mit dem Komset die selbständige Durchführung der Kolonisation in bestimmten Gebieten der Ukraine und der Krim. Die Jewish Colonization Association, die ihre Arbeit in Rußland im Jahre 1923 aufs neue begonnen hatte, übernahm ebenfalls die Kolonisierung bestimmter Bezirke. Die in Rußland selbst eigens für die Landansiedlung der Juden gegründete Gesellschaft, die Oset, sowie die Gesellschaften Ort und Ikor traten der Aktion bei. (Näheres darüber vgl. in dem



Aufsatz von Dr. Mark Wischnitzer, Zur Geschichte der jüdischen Kolonisation in Rußland, in Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, 2. Halbjahr 1927, Heft Nr. 9—12.)

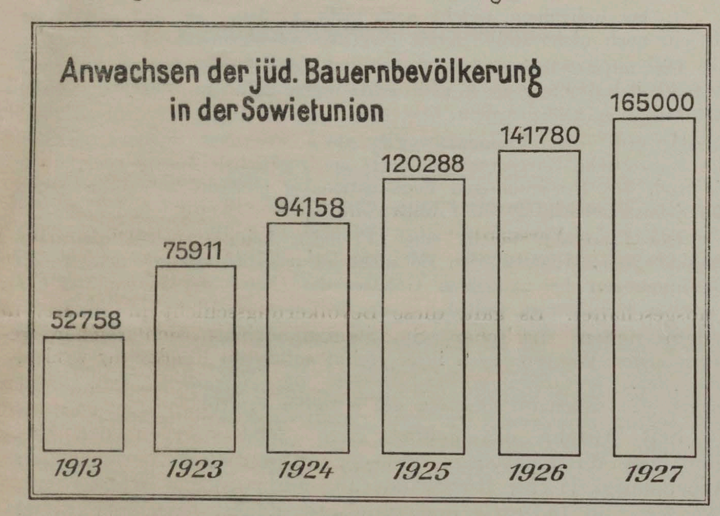
Die Regierung stellt den Boden unentgeltlich zur Verfügung, bewilligt Kredite, gewährt Ermäßigung der Bahntransportgebühren und die üblichen Vergünstigungen, wie Steuerfreiheit u. a. m.

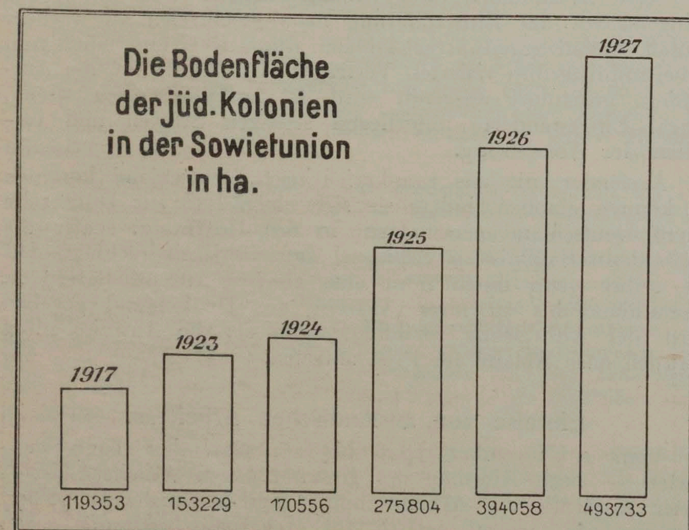
Es wurden in den Jahren 1925, 1926 und 1927 den jüdischen Siedlern über 300 000 Hektar Land zugewiesen, und zwar in der Krim, in der Umgegend von Cherson, Kriwoj Rog, Mariupol und Odessa, in Weißrußland, im nördlichen Kaukasus und in Zentralasien. Allein in der Krim und in der Ukraine, den zwei jüdischen Hauptsiedlungsgebieten (s. Karte) bestehen heute weit über 200 jüdische Dörfer mit rund 12 000 Familien. Im ganzen sind in den letzten drei Jahren rund 15 000 Familien im Wege der planmäßigen Kolonisation angesiedelt worden.

Die Kolonisten treiben Getreide-, Wein- und Obstbau, Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügelzucht, Imkerei.

Die Kosten der Kolonisation werden in der Hauptsache vom Joint und der Ica bestritten. Der Joint hat vom Ende 1924 bis Oktober 1927 rund 3 700 000 Dollar aufgewendet, während die Ica 3 085 000 Dollar bereitgestellt hat.

Die nachfolgenden Diagramme veranschaulichen die Entwicklung des jüdischen Landbesitzes und der jüdischen Landbevölkerung in Rußland seit der Vorkriegszeit.





In den Siedlungsgebieten der Ukraine, Weißrußland und der Krim stehen für die jüdische Kolonisation keine größeren Bodenflächen mehr zur Verfügung. Im Jahre 1928 können auf bereits zugewiesenen Ländereien 4350 Familien angesiedelt werden, und zwar in der Ukraine 2000, in der Krim 1500, in Weißrußland 500 und im nördlichen Kaukasus und Daghestan 350. Verhandlungen über weitere Landzuweisungen in der Krim und in der Ukraine sowie in anderen Gebieten der U. S. S. R. sind im Gange. Wie groß die Bodenflächen sein werden, ist noch unbestimmt.

Ein neues offizielles Ansiedlungsprojekt.

Wir entnehmen einem Aufsatz von Professor Bruk, dem Chefagronomen des Komset, in der „Tribuna", Jan.-Febr. 1928, Moskau (dem Organ der Oset), folgende Ausführungen über das neue Siedlungsprojekt, welches jetzt in Rußland viel diskutiert wird. Es handelt sich um das Gebiet Biro-Bidschan im Fernen Osten, das für die jüdische Kolonisation in Frage kommt. Es ist von einer Expertenkommission unlängst erforscht worden. Professor Bruk war Leiter der Kommission.

Das Gebiet Biro-Bidschan liegt zwischen der einzigen Eisenbahnlinie im Norden und dem Mittellauf des Amurflusses im Süden. Es umfaßt eine Bodenfläche von 2½ Millionen Hektar. Von den Zentren der jüdischen Bevölkerung im europäischen Rußland ist das Gebiet 9000 km, d. i. 10—15 Tagesreisen, entfernt. Es grenzt an die Mandschurei, ist einige Eisenbahnstunden von Chabarowsk, der Hauptstadt des Fernöstlichen Distrikts, entfernt und liegt in einem Abstand von 940 km von der Hafenstadt Wladiwostok. Die Bevölkerung des Gebiets — etwas über 27 000 Seelen — befindet sich hauptsächlich am Amur und längs der Eisenbahnlinie, die nach der Revolution fertiggestellt worden ist. Aus diesem Grunde blieb das Gebiet bis vor kurzem von der Emigrationswelle, die sich vorher nach dem Distrikt Blagoweschtschensk und Ussurien ergoß, unberührt. Die spärliche Bevölkerung besteht aus Russen und Koreanern. Das Gebiet Biro-Bidschan bildet im Südosten eine große Ebene und ist im Norden und Westen gebirgig. Der Boden in der Ebene ist von guter Beschaffenheit und enthält große Wiesenflächen. Den Flüssen entlang erstrecken sich Wälder. Der gebirgige Teil des Gebiets ist ebenfalls bewaldet. Hier sind folgende Vorkommen zu verzeichnen: Eisen, Kupfer, Gold, Graphit, Asbest, Antimon, Steinkohle, Marmor. In der Nähe der Eisenbahn befindet sich eine Heilquelle.

Das Gebiet ist von einem dichten Flußnetz durchzogen. Die Flüsse münden in den Amur. Nach den bedeutendsten Flüssen, dem Birofluß und dem Bidschanfluß, ist das Gebiet benannt.

Nach der Zahl der Jahresniederschläge ist der Biro-Bidschaner Distrikt mit Weißrußland zu vergleichen. Die Niederschläge fallen vorwiegend auf die Monate Juni, Juli und August. Der Winter ist trocken. Im Frühjahr sind die Niederschläge eher knapp. Die Durchschnittstemperaturen im Monat sind nach Celsius: Januar — 21,4, Februar — 17,6, März — 9,7, April — 2,4, Mai 11,1, Juni 11,8, Juli 21,06, August 19,6, September 12,5, Oktober 3,5, November — 9,7, Dezember — 19,6. Die niedrigste Temperatur beträgt 40° Kälte (in zwölf Jahren einmal vorgekommen), die höchste 33° Wärme (im selben Zeitraum zweimal vorgekommen). Die Schneedecke ist nicht sehr hoch, wodurch Wintersaaten ermöglicht sind. Das Klima ist verhältnismäßig nicht rauh, weil das Gebiet im Norden, Osten und Westen von Bergen geschützt ist. Außer Weizen und anderen Getreidearten können hier gedeihen Reis, türkischer Tabak, chinesische Bohnen, der Maulbeerbaum, die Zuckerrübe, Flachs, Hopfen u. a. m. Es wächst dort wilder Wein und eine besondere Art des Korkbaumes. Trotz der primitiven Landwirtschaft ist der Ertrag des Getreides um 20 bis 30 % höher als im Europäischen Rußland. In hygienischer Hinsicht ist das Gebiet als günstig anzusehen. Besondere endemische Krankheiten sind nicht bekannt. Trotz der Feuchtigkeit sind weder Malaria noch Lungenkrankheit zu verzeichnen. Das Wasser ist überall gut. Das Gebiet ist mit den Häfen des Stillen Ozeans durch den Amur und die Eisenbahn bequem verbunden. Es eignet sich besonders für Viehzucht, da es gutes Weideland hat. Die Insektenplage, Mücken und Stechfliegen, bildet einen schweren Nachteil des Gebiets und ist besonders in den unbesiedelten Gegenden und in den Waldgegenden unerträglich. Im Bereich des Amur, wo schon lange eine ansässige Bevölkerung existiert, ist die Insektenplage bedeutend zurückgegangen, wie sie überhaupt mit der Beackerung des Bodens verschwindet.

In der Amurgegend können 10 000 Wirtschaften untergebracht werden. Hier soll die Kolonisation beginnen. In den übrigen Teilen des Gebiets können weitere 25 000 Wirtschaften à 25—26 Hektar begründet werden. Besonders aussichtsreich ist neben dem Ackerbau die Forstwirtschaft. Soweit der Bericht von Herrn Prof. Bruk.

Das Komset hat auf Grund des Berichts der Expertenkommission beschlossen, das Präsidium des Siedlungskomitees der Regierung der U. S. S. R., welches die höchste Autorität

in Kolonisationsfragen ist, zu ersuchen, den Rayon Biro-Bidschan im Fernen Osten für eine jüdische Kolonisation mit dem Ziele der Schaffung eines autonomen jüdischen Gebiets zur Verfügung zu stellen. Das Siedlungskomitee der Regierung hat diesem Ersuchen entsprechen.

Das Komset beabsichtigt, noch im Jahre 1928 die Siedlungsaktion im neuen Gebiet einzuleiten.

Literatur über die Kolonisation in der U.S.S.R.

Founding a New Life for Suffering Thousands. Report of Dr. Joseph A. Rosen 1925.

The present Status of Russian Jewish Agricultural Colonization and the Outlook. Von Dr. Joseph A. Rosen.

Die jüdische Agrarkolonisation in Sowjetrußland. Von Mark Wischnitzer, Osteuropa, I. Jahrgang 1925/26, Heft 8/9.

Die Judenfrage in der Sowjetunion. Von Mark Wischnitzer, Osteuropa, II. Jahrgang 1926/27, Heft 4.

Professor Dr. B. Brutzkus. Die jüdische Landwirtschaft in Osteuropa (Jiddisch). Publikation der Ort, Berlin 1926.

Vortrag von Dr. Mark Wischnitzer: Dr. Paul Nathan und das jüdische Wiederaufbauwerk in Rußland (Gedenkschrift für Dr. Paul Nathan, Jahresbericht für 1926, Hilfsverein der deutschen Juden).

W. M. Haffkine. „Une Mission en Russie." Paix et Droit 1927.

Ch. A. Finkel. Jewrejskoje Semleustrojenie w Sow. Sojuse (Die jüdische Landansiedlung in der Sowjetunion) 2. Auflage 1927.

Dr. Arthur Ruppin. Die jüdische landwirtschaftliche Kolonisation in Rußland. — Palästina, Zeitschrift für die Erschließung Palästinas, 1./2. Januar — Februar 1928.

Professor Dr. B. Brutzkus. Die jüdische Kolonisation in Rußland, Sonderdruck aus Zeitschrift Menorah.

Dr. Mark Wischnitzer. Zur Geschichte der jüdischen Kolonisation in Rußland, Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, 2. Halbjahr 1927, Heft Nr. 9—12.

Frankreich.

Auszug aus dem Naturalisationsgesetz vom 10. August 1927.

In der Nummer des Korrespondenzblattes vom März-April 1927, Seite 3, brachten wir Schätzungen über die Zahl der ausländischen Juden, die sich in Frankreich aufhalten, sowie Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und Aufenthaltsbestimmungen in Frankreich.

Wir führen nachstehend Bestimmungen bezüglich der Einbürgerung von Ausländern nach dem Loi sur la Nationalité vom 10. August 1927 an (veröffentlicht im Journal Officiel de la République Française vom 14. August 1927), die von außerordentlicher Bedeutung für die Rechts- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse von Ausländern sind.

Nach dem neuen Gesetz haben Ausländer nach mindestens dreijährigem ständigem Aufenthalt in Frankreich das Recht auf Naturalisation.

Art. 3. Es kann bis zum Alter von 21 Jahren jeder Franzose werden, der in Frankreich von Fremden geboren ist und in Frankreich seinen Wohnsitz hat und die Erklärung, Franzose sein zu wollen, abgibt. Wenn er älter als 16 Jahre ist, muß der Deklarant durch den Verwandten ermächtigt sein, der väterliche Gewalt besitzt oder gegebenenfalls durch seinen Vormund nach Urteil des Familienrates.

Wenn er jünger als 16 Jahre ist, kann die Erklärung in seinem Namen durch seinen gesetzlichen Vertreter nach obiger Maßgabe unterzeichnet werden. Die Registrierung der Erklärung, unterzeichnet gemäß nachfolgendem Artikel 5, kann wegen Unwürdigkeit verweigert werden.

Art. 4. Im Alter von 21 Jahren wird jeder in Frankreich Wohnhafte, der Kind eines Fremden und in Frankreich geboren ist, Franzose, wofern er nicht in dem seiner Großjährigkeit folgenden Jahre abgelehnt hat, Franzose zu sein, gemäß den Vorschriften des Artikels 2.

Art. 6. Franzosen werden die naturalisierten Fremden. Die Naturalisation wird bewilligt durch Dekret nach Untersuchung über den Fremden. Es können naturalisiert werden unter Vorbehalt ausdrücklicher Ermächtigung des Minderjährigen durch seinen gesetzlichen Vertreter, gemäß Bestimmung des Artikels 3 Absatz 2:

1. Die Fremden nach vollendetem 18. Jahre, die einen nicht unterbrochenen Aufenthalt von 3 Jahren in Frankreich nachweisen können. Dem Aufenthalt in Frankreich wird gleichgestellt der Aufenthalt in einem fremden Lande zur Ausübung einer von der französischen Regierung übertragenen Funktion oder der Aufenthalt in einem Lande, das mit Frankreich in Zollunion steht.

2. Die Fremden nach vollendetem 18. Jahre nach einem Jahre ununterbrochenen Aufenthalts in Frankreich oder unter gleichgestellten Bedingungen laut obiger Bestimmung, wenn sie Frankreich wichtige Dienste erwiesen haben, wenn sie dort ausgezeichnete Talente bekundet haben, wenn sie eine Industrie eingeführt haben oder nützliche Erfindungen, wenn sie industrielle oder andere Etablissements geschaffen haben oder landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie in französischen oder alliierten Armeen gedient haben, wenn sie Diplome von französischen Fakultäten erworben haben, wenn sie eine Person französischer Nationalität geheiratet haben, oder wenn sie, in Frankreich geboren, ihr Domizil daselbst, nachdem sie majorenn geworden sind, genommen haben.

In den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen, wenn das Naturalisationsgesuch einen Minderjährigen betrifft, wird es durch seinen gesetzlichen Vertreter gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gemacht, ist er weniger als 16 Jahre, oder mit seiner Genehmigung durch den Betreffenden selbst, wenn er mehr als 16 Jahre ist.

Der naturalisierte Fremde genießt alle bürgerlichen und politischen Rechte, die mit der französischen Bürgerschaft verbunden sind. Nichtsdestoweniger kann er Wahlfunktionen oder Wahlmandate erst zehn Jahre nach dem Naturalisationsdekret ausüben, wofern er nicht seinen militärischen Verpflichtungen im aktiven Dienst in der französischen Armee nachgekommen ist, oder aus außergewöhnlichen Gründen diese Frist durch Dekret auf Grund eines motivierten Berichts des Justizministers verkürzt ist.

Art. 7. Es können die Naturalisation ohne Aufenthaltsbedingungen erhalten die groß- oder minderjährige Frau, die an einen Fremden verheiratet ist, der nach der Verheiratung die französische Nationalität erwirbt und die großjährigen Kinder dieses Fremden. Franzosen werden die unverheirateten minderjährigen legitimen oder legitimierten Kinder eines überlebenden Vaters oder einer überlebenden Mutter, die sich naturalisieren lassen oder die französische Nationalität auf Grund der Artikel 3 und 4 erwerben.

Diese Bestimmungen kommen nicht in Anwendung:

1. bei Individuen, welche noch nicht 21 Jahre alt sind und gegen die ein noch nicht außer Kraft gesetzter Ausweisungsbeschluß besteht.

Die minderjährigen verheirateten Kinder haben das Recht, ohne Aufenthaltsbedingung nach dem achtzehnten Jahr um die französische Naturalisation nachzusuchen.

Art. 8. Die Fremde, welche einen Franzosen heiratet, erwirbt das französische Bürgerrecht nur auf ausdrücklichen Antrag oder, wenn sie nach den Bestimmungen ihres nationalen Gesetzes notwendigerweise die Staatsangehörigkeit ihres Gatten erhält.

Die Französin, welche einen Fremden heiratet, behält die französische Nationalität, wofern sie nicht ausdrücklich erklärt, gemäß den Bestimmungen des nationalen Gesetzes des Gatten die Nationalität des letzteren erwerben zu wollen.

Sie verliert die französische Staatsbürgerschaft, wenn die Gatten ihren ersten Wohnsitz nach ihrer Heirat außerhalb Frankreichs wählen, und wenn die Frau notwendigerweise die Nationalität des Gatten gemäß den nationalen Gesetzen des letzteren erwirbt.

Seit Anfang des Jahres 1927 setzte wegen der ungünstigen Wirtschaftslage und der infolgedessen herrschenden Arbeitslosigkeit eine Rückwanderung ausländischer Arbeiter ein. Die Krise in Industrie und Handwerk dauert noch fort, es ist dringend vor der Einwanderung nach Frankreich zu warnen. Einlaß finden gegenwärtig Arbeiter nur auf Grund eines vom Arbeitsministerium visierten Vertrages. Die Kontrolle, die Ausländern gegenüber ausgeübt wird, ist außerordentlich streng, illegal Eingewanderte unterliegen strengen Strafen und verfallen der Ausweisung.

Ausländer, die aus Frankreich nach Deutschland kommen zu können glauben, indem sie sich einen Paß zur Durchreise durch Deutschland verschaffen, in der Hoffnung, später die Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, müssen damit rechnen, daß sie, selbst wenn ihnen noch eine gewisse Aufenthaltsfrist in Deutschland bis zu ihrer Ausreise aus Deutschland gegeben wird, der Ausweisung verfallen, wenn sie die Ausreise nicht wirklich nach Ablauf der Frist antreten.

Einreise von ausländischen Arbeitern.

Vom 1. November 1926 bis 26. November 1927 wanderten — nach Angaben des Internationalen Arbeitsamtes — unter Kontrolle der Arbeits- und Ackerbauministerien 78 677 Personen ein, wovon 47 716 für Ackerbau bestimmt waren und 30 961 für Industrie und Handel. Von den letzteren beabsichtigten noch 262 Personen sich im Ackerbau zu betätigen, so daß die Zahl auf 30 699 herabgeht.

Ausgewandert sind im gleichen Zeitraum Arbeiter ausländischer Nationalität 90 436. Die erste Stelle bei der Ein- und Auswanderung nehmen Italiener und Polen ein. Es ergibt sich ein Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung im Gegensatz zu den vorhergehenden Jahren. Dies erklärt sich damit, daß seit Ende 1926 Arbeitslosigkeit in starkem Maße einzusetzen begann.

Wir entnehmen einem uns im Sommer 1927 zur Veröffentlichung zugegangenen Berichte des Pariser Komitees von Hias-Ica-Emigdirect (Hicem) folgendes:

.... Nach den bestehenden und mit größter Strenge durchgeführten Bestimmungen haben das Recht, sich in Frankreich aufzuhalten, nur diejenigen Personen, denen das Einreise-Visum ohne einschränkende Bemerkung bezüglich der Aufenthaltsdauer erteilt worden ist. Andererseits übt das Arbeitsministerium eine strenge Kontrolle darüber aus, daß die ohne besonderen Arbeitskontrakt eingewanderten Ausländer keine bezahlte Stellung annehmen. Der Unternehmer, der einen Ausländer beschäftigt, welcher keine besondere Erlaubnis zur Arbeit hat, setzt sich strengen Ahndungen seitens der Behörden aus. Unter diesen Bedingungen ist es selbst denjenigen Ausländern, die zwar eine regelrechte Aufenthaltserlaubnis, aber keine Arbeitsberechtigung haben, unmöglich, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.... Desgleichen erweist es sich als notwendig, die Emigranten darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf keinerlei pekuniäre Hilfe von seiten der lokalen Komitees rechnen dürfen, und daß sie unbedingt selbst über die ihnen nötigen Mittel verfügen müssen. —

Da Verstöße gegen die Bestimmungen bezüglich der Anstellung ausländischer Arbeiter und Angestellter zunehmen, hat das französische Arbeitsministerium in der französischen Presse besondere Warnungen ergehen lassen und auf die Folgen von Uebertretungen für die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer hingewiesen.

Landwirtschaftliche Verhältnisse.

Als Immigrationsland kommt Frankreich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse konsolidiert haben, für landwirtschaftliche Arbeit stark in Betracht, für Lohnarbeiter, die Aussicht haben auf den Uebergang zur Farmerei, zur Pacht.

Es ist schon mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit ausländischer Juden in Frankreich ein Anfang gemacht worden unter Heranziehung von Kräften aus der Reserve Arbeitsloser, die sich in Frankreich infolge der allgemeinen Krisis angesammelt haben.

Ueber die französische Landwirtschaft und über die Arbeiternot in Frankreich bietet ein Artikel in der „Grünen Post" vom 15. Januar 1928 „Tote Dörfer in Frankreich" Material. Es muß dazu gesagt werden, daß, wie überall in der Welt bei landwirtschaftlicher Ansiedlung, auch in Frankreich außer den physischen Erfordernissen für die Arbeit der Wille und die Fähigkeit, sich an Landes- und Lebensverhältnisse, Wohnung usw. und Umgebung zu gewöhnen, von ausschlaggebender Bedeutung sind. Es heißt in dem Artikel u. a.:

Im Jahre 1911 belief sich die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen in Frankreich auf 5 300 000, im Jahre 1923 nur noch 3 900 000 und nach der neuesten Volkszählung vom Jahre 1925 fiel diese Zahl, trotz der massenhaften Zuwanderung landwirtschaftlicher Elemente, Arbeiter und Kolonisten aus allen Ländern Europas, um weitere Hunderttausende . . .

Schon im Jahre 1912 setzte eine großzügige Aktion ein, der Not an Arbeitskräften durch die Organisierung einer Masseneinwanderung entgegenzutreten. Eine eigens zu diesem Zwecke geschaffene Organisation, die Société Nationale de Protection de la Main-d'Oeuvre Agricole, führte bis 1914 20 000 landwirtschaftliche Arbeiter aus Polen ein, auf Grund von Kontrakten, in denen sich die Arbeiter verpflichtet haben, eine Mindestzahl von Jahren sich in der Landwirtschaft zu betätigen. Im und nach dem Kriege wurde die Aktion großzügiger und nunmehr amtlich weitergeführt. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle haben aber die Arbeiter diese Verpflichtung, auf dem Lande zu bleiben, nicht eingehalten . . .

Diese Tendenzen wurden nur noch verstärkt durch den allgemeinen Bedarf an Arbeitskräften auch in der Industrie Frankreichs, die in den Inflationsjahren 1924—1926 einen künstlichen Aufschwung erlebt hat. Alle diese ausländischen Arbeitermassen, die der Scholle auch in Frankreich untreu wurden, gerieten mit dem Ende der Inflation, Anfang 1927, aufs Pflaster.

Und nur, wer die ganze Erbarmungslosigkeit des Pariser Pflasters kennt, seine Grausamkeit, die alles, was selbst New York auf solchem Gebiete produziert, bei weitem übertrifft, nur der kann wissen, was die Stabilisierungskrise für die entwurzelten landwirtschaftlichen Emigranten in Frankreich bedeutet hat. Nicht, als ob sie auf dem Lande nicht mit offenen Armen empfangen worden wären. Im Gegenteil: die Agrarverbände forderten sogar die Regierung auf, die Bodenflüchtigen abzufassen und sie dem Dorfe durch Zwangsmittel zurückzuführen. Die betroffenen Arbeiter sträuben sich aber gerade dagegen mit einer merkwürdigen Hartnäckigkeit. Viele von ihnen sind bereit, eher zu hungern, zu betteln, und sich auf diese Weise der Gefahr, abgeschoben zu werden, auszusetzen, als zum „Patron" auf dem Lande zurückzukehren. Bei vielen spielt dabei allerdings der Umstand eine wichtige Rolle, daß sie seinerzeit, als sie nach Frankreich kamen, als Beschäftigung fälschlich die landwirtschaftliche angaben. In Wirklichkeit waren es Industriearbeiter, Handwerker oder ungelernte kleinstädtische Hilfskräfte, deren Leben auf dem Lande demgemäß denn auch kein Vergnügen wäre . . . Die Folgen des Arbeitermangels sind mannigfaltige. Manche „ferme" Besitzer verlieren die Lust am Wirtschaften und kehren dem Lande den Rücken. Sie verkaufen — zu immer sinkenden Preisen — ihr Bauerngut an Ausländer und lassen sich in den größeren Städten als Gastwirte, Schankwirte, Kleinhändler nieder. Eine andere Folge ist der stetige Rückgang der Anbauflächen. Einige krasse Daten aus dem Vosges-Departement:

Anbaufläche in Hektar	1865	1892	1924	Rückgang
Weizen	51 000	—	25 000	50 %
Mengkorn		10 393	1 876	80 %
Hafer		52 000	30 000	40 %

Auch die Kartoffelkulturen zeigen einen starken Rückgang auf. Im Jahre 1882 wurden sie auf 38 000 Hektar gepflanzt, 42 Jahre später nur noch auf 18 000. Die Leinen- und Flachskultur, einst von großer Bedeutung, ist vollständig verschwunden. Und die Weiden — vor allem die natürlichen — breiten sich demgemäß immer mehr aus. Gegen 85 000 Hektar im Jahre 1852 gibt es gegenwärtig solche in einer Fläche von 140 000!

Die dritte und wichtigste Folge ist die rapide Verbreitung der Maschinenkultur! Seit einigen Jahren macht die französische Industrie landwirtschaftlicher Maschinen einen beispiellosen Aufschwung durch. Und es muß schon gesagt werden, daß es dieser Industrie geglückt ist, eine Reihe von sowohl technisch wie auch praktisch tadellosen, wertvollen Modellen auf den Markt zu werfen. Die landwirtschaftlich führenden Departements Frankreichs haben sich denn auch mit großem Elan und auch mit großem Erfolge auf die maschinelle Wirtschaft umgestellt. So, daß zum Beispiel die Bretagne auf dem besten Wege ist, den Arbeitsmangel — innerhalb der Grenzen des Möglichen — zu überwinden.

Türkei.

Die Auswanderung nach der Türkei ist dringend zu widerraten. Die kulturelle Entwicklung der Juden ist durch staatliche Eingriffe in die Gestaltung ihres Schulwesens aufs schwerste gehemmt. Nach Ermordung des jüdischen jungen Mädchens Elsa Niego im August 1927 haben terroristische Ausschreitungen gegen sie stattgefunden. Die Freizügigkeit ist aufgehoben; es ist behördliche Erlaubnis für Reisen innerhalb der Türkei einzuholen. Infolge des politischen Kurses der Regierung zugunsten des nationaltürkischen Elements sind die Juden vielfach disqualifiziert und von wichtigen Betätigungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Canada.

Klima, Ausdehnung und Bewirtschaftung des Landes.

Klima*). Der Winter variiert erheblich in den verschiedenen Teilen des Landes zwischen dem Atlantischen und Stillen Ozean. Er dauert von Mitte November oder Dezember bis März oder April je nach der Gegend und ist sehr kalt. Das Thermometer fällt zeitweise beträchtlich unter Null. Er ist jedoch hell und trocken, und die Trockenheit der Luft macht die Kälte weniger fühlbar. Der Winter setzt in den Küstenprovinzen und den südlichen Distrikten von Ontario später ein als in Quebec oder in Manitoba, Saskatchewan, Alberta. Westlich und südlich von Calgary in Alberta ist der Winter milder, an der Küste von British Columbia ist der Winter mild, aber im nördlichen Innern ist der Winter ähnlich wie im östlichen Canada.

Canada hat nach Angabe des sehr interessanten Werkes „Population Problems in the United States and Canada", herausgegeben von Louis J. Dublin, Boston und New York, 1926, an kulturfähigem Land mindestens 300 Millionen acres, von denen 141 Millionen acres Farmen in sich fassen mit nur 71 Millionen kultiviertem Terrain.

Das freie Land ist zurückgegangen, außer in Nord-Ontario und Quebec, aber es gibt große unbesetzte Flächen bei den Eisenbahnen in Privatbesitz im Westen; die gegenwärtige Politik geht darauf hinaus, diese erst in Gebrauch zu nehmen vor der Eröffnung von Oertlichkeiten, die neuen Eisenbahnbau erfordern.

---

*) Wir führen Angaben über klimatische Verhältnisse, die wir teilweise früher einmal gebracht hatten, aus praktischen Gründen bei einzelnen Ländern erneut an.

Bewaldet sind 1,2 Millionen Quadratmeilen mit 40 % zum Verkauf geeignetem Holz, die zweitgrößte Holzreserve der Welt. Weite Gebiete enthalten Mineralschätze; was den Reichtum an Fischerei anbelangt, steht es an zweiter Stelle.

Canada nimmt 1/16 der Landfläche der Erde ein, bildet aber nur 1/2 % der Weltbevölkerung. Canada hat, wie aus Vorstehendem hervorgeht, ungeheure Bodenschätze und ein vitales Interesse daran, sie zu entwickeln. Es hat daher auch einen außerordentlichen Menschenbedarf speziell für ackerbautreibende Elemente, da es nur sehr dünn bevölkert ist. Es hatte auf 9,659430 qkm lt. Zählung vom 1. Juni 1925 eine Bevölkerung von 9 364 200 Einwohnern. 1921 zählte es 126 000 Juden.

Einwanderung.

Die Gesamteinwanderung in den Jahren 1901 bis 1926 betrug 5 096 183, wovon, über Seehäfen eingewandert, 102 375 Juden. Die Zahl der nach Canada vom Jahre 1920 an eingewanderten Personen und das Verhältnis der jüdischen Einwanderer zu den nichtjüdischen illustriert folgende Tabelle:

	Gesamtzahl	Juden (über Seehäfen)	Prozentsatz der Juden
1920	117 336	116	0,09
1921	148 477	2 763	1,9
1922	89 999	8 404	9,3
1923	72 887	2 793	3,8
1924	148 560	4 255	2,8
1925	111 362	4 459	4
1926	96 064	3 587	3,7

Einwanderungspolitik.

Canada beschränkt die Zulassung von Einwanderern nach Möglichkeit auf Kategorien, die zur Hebung der Landwirtschaft direkt oder indirekt beitragen können. Es werden Farmer, landwirtschaftliche Arbeiter, weibliche Dienstboten und außerdem Angehörige bestimmten Grades von Personen, die in Canada bereits seßhaft sind, zugelassen. Es liegt seiner ganzen Einwanderungspolitik ein selektives Moment zugrunde, das allerdings zurücktritt gegenüber dem Bedarf an Menschen und Kapital zur Entwicklung des Landes.

Erst vor kurzem erklärte der Minister für Einwanderungswesen die Durchführung eines proportionalen Systems nach dem Vorbilde der Vereinigten Staaten wäre für Canada nicht angängig, doch sei er bestrebt, die Einwanderung aus England zu fördern und den Zustrom europäischer Kolonisten einzudämmen. Bei der großen Wichtigkeit, die die Praxis der canadischen Regierung bezüglich Einwanderung für die Juden hat, seien nachfolgende Ausführungen aus dem erwähnten Buch „Population Problems" und ferner der Times Weekley vom 22. Dezember 1927 auszugsweise wiedergegeben, da aus ihnen die Bedürfnisse des Landes, die Tendenzen der selektiven canadischen Einwanderungspolitik und ihr prinzipieller Unterschied gegenüber der Restriktionspolitik der Vereinigten Staaten sehr klar hervorgehen, und überdies sehr wertvolle Hinweise für Immigranten in ihnen enthalten sind.

„Die Vereinigten Staaten haben eine Quote aufgestellt. Gleichviel wie wünschenswert ein Individuum einer gegebenen Nationalität als ein zukünftiger Bürger sein mag, kann es nach Erschöpfung der Quote nicht in das Land kommen. Im Gegensatz dazu ist Canadas restriktive Politik nicht zahlenmäßig oder quantitativ, sondern qualitativ, basiert auf Beschäftigung und allgemeine Eignung, letztere selbstverständlich in gewissem Grade nach dem Ursprungslande bemessen. Wir wünschen nur Landwirte mit Kapital, Farmarbeiter und Dienstboten, aber wir lassen auch gewisse andere Klassen zu, so Frauen und abhängige Angehörige, wenn sie gesund sind, von Personen, die gesetzlich in Canada wohnen, Bürger der Vereinigten Staaten, nach deren Arbeit eine Nachfrage besteht, Briten von verschiedenen Teilen des britischen Reiches, die genügende Mittel haben, sich zu erhalten, bis sie Beschäftigung finden. So besteht auch keine Einreisebeschränkung für Schweden z. B. als solchen, Orientalen jedoch schließen wir fast aus und Süd- und Südost-Europäer werden streng geprüft. („Population Problems".)

Times Weekley: In den Jahren unmittelbar vor und seit dem Kriege ist das Verhältnis von Einwanderern nach Canada aus anderen europäischen Ländern als Großbritannien ständig im Wachsen und gegenwärtig ist die Zahl der Immigranten aus anderen Ländern als Großbritannien beträchtlich größer als die aus Großbritannien.

An vielen Stellen in Canada herrscht große Beunruhigung über diesen Ueberschuß. Es ist klar, daß es unmöglich und unerwünscht sein würde, sich auf eine Politik einzulassen, die darauf ausgeht, Ansiedler dieser anderen Länder auszuschließen, und doch, um den Charakter und das Niveau des Landes zu bewahren, ist es absolut notwendig, das Verhältnis britischer Ansiedler aufrechtzuerhalten. Ansiedler aus anderen Ländern, namentlich solchen, die rückständig sind, sollten einen beträchtlichen Sauerteig britischer Ansiedler in ihrer Mitte haben.

Gewisse Siedlertypen sind willkommener in Canada als andere, und man hat in der Praxis gefunden, daß Ansiedler der nordischen europäischen Länder viel nützlichere und bessere Arbeiter sind und mit größerer Wahrscheinlichkeit dauernd in dem Lande heimische, nützliche und loyale Bürger werden als die aus dem Süden . . .

Viele, welche die Frage gründlich studiert haben, schlagen vor, Einwanderung nach Canada hauptsächlich auf die teutonischen und skandinavischen Rassen zu beschränken. Die Zeit für eine scharfe Beschränkung von Zahl und Art von Immigranten ist jedoch kaum gekommen, und das gegenwärtige Problem ist vielmehr, immer mehr Menschen zu beschaffen und dies so schnell wie möglich.

Canada braucht am allermeisten Farmarbeiter und Frauen für häuslichen Dienst. Zu häufig hat man gefunden, daß der Siedler nur eine sehr kurze Zeit auf der Farm geblieben ist, er ist dann in die Stadt geraten, wo nicht immer Arbeit zu haben ist, und wo besonders in den Wintermonaten oft eine große Zahl Arbeitsloser sich befindet, infolge des Schlusses der Saison-Farmarbeit.

Der Einwanderer muß bereit sein, zu hören und zu lernen und alles zu tun, was von ihm verlangt wird. Die falschen Ideen von Spezialisation und Facharbeit . . . . sind von wenig Nutzen in Canada, und der Einwanderer, der bereit ist, jede Arbeit zu unternehmen, die sich ihm bietet und sein Bestes dabei zu tun, wird sehr bald in Canada Erfolg haben. —

Einwanderungsbestimmungen.

Die Einwanderung deutscher Staatsangehöriger nach Canada ist seit vorigem Jahr freigegeben worden. Wir haben über die Aufhebung der canadischen Einreisebeschränkungen für Deutsche bereits in unserem Korrespondenzblatt vom März/April 1927 berichtet. Es ist nach Verhandlungen mit den canadischen Behörden zu der Praxis übergegangen worden, daß die deutschen Juden jetzt mit gleichem Maße gemessen werden, natürlich müssen sie den allgemeinen Einwanderungsbedingungen entsprechen.

Die nachstehenden Einreisebestimmungen — einem Prospekt des Norddeutschen Lloyd entnommen — finden bei Staatsangehörigen folgender Länder Anwendung: Deutschland, Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland und skandinavische Länder.

Nachdem Deutschland in die Reihe der sogenannten bevorzugten Länder aufgenommen ist, können

Reichsdeutsche aller Berufe, auch Landarbeiter, jederzeit nach Canada einwandern. Entsprechend der Jahreszeit und der dadurch bedingten Nachfrage nach Arbeitskräften genügt für ledige Männer außer dem Seepassage-Betrage und dem canadischen Eisenbahnfahrpreis bis zum endgültigen Bestimmungsort in Canada der Besitz von $ 100.— bis $ 150.— bei der Landung.

Familien müssen entsprechend der Kopfzahl im Besitze eines höheren Geldbetrages sein.

Alleinreisende Landarbeiter, die in den Frühjahrsmonaten März, April bis spätestens 1. Mai oder aber in den Erntemonaten Juli/August in Canada eintreffen, benötigen außer dem Seepassage-Betrage und dem Eisenbahnfahrpreise von Halifax nach Winnipeg in Höhe von $ 25.— noch den Besitz eines weiteren Betrages von $ 25.— bei der Landung, sofern ihnen eine Stellung in der Landwirtschaft nachgewiesen wird.

Landarbeiter-Familien, die zu den gleichen Terminen in Canada landen, müssen außer dem Seepassage-Betrage und der Eisenbahnfahrt mindestens $ 250.— in Händen haben.

Für Passagiere, die zu Verwandten reisen, und für weibliche Hausangestellte, die sich im voraus eine Arbeitsstelle sicherten und dieses durch Originalbriefe bzw. Arbeitsverträge nachweisen können, wird neben der Fahrkarte bis zum Bestimmungsort ein Geldbetrag in Höhe von $ 25.— pro Kopf als ausreichend erachtet. Hierbei ist zu bemerken, daß

Alleinreisende junge Mädchen und junge Leute unter 21 Jahren zwei beglaubigte Schriftstücke ihrer Eltern bzw. ihres Vormundes vorlegen müssen, aus welchen hervorgeht, daß diese nichts gegen ihre Auswanderung einzuwenden haben.

Frauen und Kinder von in Canada ansässigen Personen können ebenfalls jederzeit nach Canada einwandern, sofern der schriftliche Nachweis erbracht wird, daß der Ehemann bzw. der Vater gesetzmäßig eingewandert ist. Falls uns die betreffenden Familienmitglieder mitteilen, mit welchem Dampfer (Jahr und Tag) die Ausreise des Familienoberhauptes erfolgte, sind wir gern bereit, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

An Frauen, die minderjährige Kinder in Deutschland zurücklassen, wird das Visum nur erteilt, wenn vorher eine besondere Einreiseerlaubnis eingeholt ist.

Es sind jetzt canadische Regierungsärzte dem Einwanderungskommissar beigeordnet, denen sich die Einwanderer zur Untersuchung stellen müssen. Die Untersuchung bei der Landung fällt infolge des Amtierens dieser canadischen Aerzte in den Auswanderungsländern fort. Bei dieser Untersuchung

wird nach gemachten Erfahrungen nicht allein der Gesundheitsbefund in Betracht gezogen unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Einwanderungsgesetzes über Krankheiten, die den Ausschluß zur Folge haben, sondern auch der „Typ" des Einwanderers.

Kolonisationswerk der Ica.

Für Familien, die in Kolonien der Jewish Colonization Association (Ica) angesiedelt werden, kann auf Grund bestimmter Vereinbarungen dieser Gesellschaft mit der canadischen Regierung die Einreise-Erlaubnis erlangt werden.

Das Kolonisationswerk der Ica in Canada hat nach ihrem Bericht über das Jahr 1926 neue Fortschritte gemacht. Die Gruppen, die sich unter ihrer Aegide dort gebildet haben, gedeihen und verbessern fortgesetzt ihr Inventar und ihre Methoden. Ebenso zeugen die Schulen und die 14 Religionskurse, die sie in Canada subventioniert, von großer Vitalität.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Einwanderungsstatistik.

In dem Fiskaljahr 1926/27 — 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 — sind nach den Vereinigten Staaten

eingewandert 335 175, ausgewandert 73 366,
davon Juden „ 11 483 „ 224.

Von den 11 483 eingewanderten Juden waren 5 255 männlichen, 6 228 weiblichen Geschlechts. Zu Verwandten gingen 11 018, zu Fremden 236, zu keinem von beiden 229.

Von den Einwanderern kamen

aus Europa	168 368 Personen
„ Asien	3 669 „
„ Amerika	161 872 „
„ anderen Ländern	1 266 „
Zusammen	335 175 Personen.

Ihren Berufen nach verteilen sich die 335 175 Einwanderer wie folgt:

freie Berufe (Professionals)	11 542
gelernte Arbeiter (Skilled)	61 733
verschiedene (Miscellaneous)	136 339
ohne Beschäftigung einschl. Frauen und Kinder	125 561
Zusammen	335 175

Unter den 136 339 Angehörigen verschiedener Berufe waren

Farmer	10 324
Farmarbeiter	23 698
Arbeiter	53 850
Dienstboten	31 344
Die übrigen waren:	
Kaufleute, Gewerbetreibende, Fischer, Rollkutscher usw.	8 185
Ohne Berufe aufgeführt sind	8 938
	136 339

Im Fiskaljahr 1926/27 sind auf die Quote eingewandert	158 070
die Zahlen der Nonimmigranten (95 704) und der Nonquotaimmigranten (284 227) ergibt zusammen	379 931
Zusammen	538 001

Von den 158 070 Quoten-Immigranten kamen

aus Europa	155 605
„ Asien	996
„ Afrika	351
„ Gebieten des Stillen Ozeans	296
„ Amerika	822
Zusammen	158 070

Bei der Landung wurden zurückgewiesen 19 755, Juden 1090, deportiert wurden — eine Rekordziffer — 11 662, „ 184.

Hauptgründe für die Deportierung waren außer Verbrechen und Unmoral:

mangelhaftes Visum, illegaler Eintritt	5 464
geistige oder körperliche Defekte beim Eintritt	1 042

Von der letzteren Klasse waren 817 der Oeffentlichkeit in Hospitälern und anderen Instituten zur Last gefallen aus Ursachen, die bereits vor ihrer Landung in den Vereinigten Staaten bestanden.

Nachfolgend einige Angaben über die Einwanderung und Auswanderung in den letzten Jahrzehnten.

Von 1899 bis 1907 betrug die Zahl der Einwanderer 6 974 447, davon Juden 829 244 = 11,9 %.

Von 1908 bis 1926 wanderten ein 11 255 438, davon Juden 1 029 145 = 8,9 %.

Die Zahl der Abgereisten betrug insgesamt in diesem Zeitraum 3 744 694, die der Juden 52 926.

Von 1899 bis 1926 wurden von der Landung ausgeschlossen 418 717, davon Juden 28 889.

Deportiert wurden 76 389 Personen, davon Juden 3 548.

Die jüdische Einwanderung von 1916 bis 1927 betrug 357 779 Personen, und zwar 166 648 Männer, 191 131 Frauen.

Einwanderungspolitik.

Das Quotengesetz, wodurch seit dem Jahre 1921 eine außerordentliche Einschränkung der Einwanderung eingeführt wurde, ist noch im Jahre 1924 verschärft worden. Starke Tendenzen machen sich geltend, die Einschränkung noch schärfer zu gestalten, z. B. durch weitere Reduzierung der Einwanderung um jährlich 10 % fünf Jahre lang. Es fehlt auch nicht an Vorschlägen, die auf ein absolutes Einwanderungsverbot abzielen, bzw. auf eine Einwanderungssperre von bestimmter Dauer. Auch wird auf die Deportation von Einwanderern, deren Aufenthalt nicht auf legaler Grundlage beruht, hingearbeitet und auf Verschärfung der Bestimmungen bezüglich der Vergehen, die Ausweisung zur Folge haben. Zum Beispiel sollen Verstöße gegen das Prohibitionsgesetz mit Landesverweisung geahndet werden.

Die geplante Milderung der höchst rigorosen Bestimmungen des Einschränkungsgesetzes, die Familien und nächste Angehörige zu jahrelanger Trennung verurteilen, ist nach der Annahme im Repräsentantenhaus in der vorigen Session nicht mehr zur Ausführung gekommen. Auch die Internationale Konferenz privater Vereinigungen für Auswandererschutz in Genf hat sich in ihrer Sitzung vom 8. und 9. September 1927 mit dieser Frage beschäftigt. Es folgt ein ausführlicher Bericht nachstehend darüber (unter Konferenzen).

Vom Einwanderungskomitee des Senats ist dem Kongreß neuerdings die Annahme einer Resolution empfohlen worden, welche die Einwanderung von minderjährigen Kindern von Deklaranten (Eingewanderte, die bereits eine Bewerbung um das Bürgerrecht eingereicht haben) vorsieht.

In dem Annual Report des Commissioner General of Immigration 1927 wird das Quotenprinzip, auf dem das Einwanderungseinschränkungsgesetz der Vereinigten Staaten beruht, erörtert. Es wird dabei hervorgehoben, daß der Prozeß des „First come, first served" des Quotensystems, der erlaube, daß ökonomisch Unerwünschte zunächst auf die limitierten Wartelisten kommen und viele ökonomisch Erwünschte ausfallen, fehlerhaft, aber selbst mit den vorhandenen Fehlern unvergleichlich besser sei als das frühere System der unbeschränkten Zulassung.

Von dem Commissioner General werden u. a. noch folgende Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Einwanderungsgesetzes und der Fremdengesetzgebung gemacht.

Für Fremde, die mit Wissen und Willen die Vereinigten Staaten heimlich betreten haben, soll strafrechtliche Verfolgung eintreten. Falls der Kongreß nicht für eine allgemeine strafrechtliche Verfolgung sein sollte, so wird wenigstens dafür plädiert, Verbrecher, Kranke, Unmoralische und Anarchisten unter Strafe zu stellen, und jedenfalls den heimlichen Wiedereintritt von Ausgeschlossenen und Deportierten mit Haft zu bestrafen. Wie schon im vorigen Bericht wird vorgeschlagen, die Quotavorschriften auf die westlichen Hemisphären auszudehnen und Sektion 4 (c) des Einwanderungsgesetzes aufzuheben. Es wird folgende Begründung dafür gegeben: Es mache sich fühlbar, daß Wanderung von dieser Quelle nicht weniger der Einschränkung bedarf, als die Wanderung des verwandten Stammes aus Europa. Der Plan des gegenwärtigen Einwanderungsgesetzes sei offenbar, nach den Vereinigten Staaten in vernünftiger Anzahl die Rassen und Völker zu bringen, von denen die Amerikaner hauptsächlich abstammen. Der unbegrenzte Zustrom von Immigranten aus der westlichen Hemisphäre sei mit der scharfen Beschränkung der Immigranten aus Europa nicht in Einklang zu bringen.

Es wird eine Milderung der Härten vorgesehen, die das Einwanderungsgesetz für nahe Verwandte zur Folge hat. Es soll den abhängigen Eltern, über 60 Jahre, dem

Mann und Kindern zwischen 18 und 21 Jahren von Bürgern der Vereinigten Staaten bei der Herausgabe der Einwanderungs-visa ein Nonquota-Status gegeben werden. Es wird wiederholt, daß Frauen, die Bürgerinnen sind, das Recht haben sollten, Nonquota-Status für ihre Gatten fremder Staatsangehörigkeit zu beantragen, ebenso wie amerikanische Gatten jetzt das Recht in bezug auf ihre Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit haben.

Dem Secretary of labor soll ausgedehntere Vollmacht gegeben werden, Fremde in Härtefällen zuzulassen — politische Flüchtlinge, Künstler und geistige Größen und Frauen von Fremden, die vor dem 1. Juli 1924 zu dauerndem Aufenthalt zugelassen wurden und ihre Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, erklärt haben.

Es sollen angemessene Prüfungen bezüglich der Anpassungsfähigkeit erfolgen, um zu bestimmen, ob ein Fremder, der sich um die Zulassung nach den Vereinigten Staaten bewirbt, gutes Bürgerschaftsmaterial („good citizenship material") ist, und es soll Ermächtigung gegeben werden, Elemente auszuschließen, die bei solchen Prüfungen versagen.

Diese Erweiterung des schon außerordentlich weitgehenden Systems der Examination Einwanderungswilliger würde der Willkür Tür und Tor weit öffnen, da die Feststellung von „good citizenship material" auf bestimmte einseitige Tendenzen basiert werden würde.

Wirtschaftliche Verhältnisse.

In interessanter Weise beleuchtet ein unlängst im „Berliner Tageblatt vom 1. Februar 1928 erschienener Artikel „Industriekampf der U. S. A. Südstaaten mit dem Norden" von Dr. Julius Hirsch, Staatssekretär z. D. Probleme der Landwirtschaft, Industrie und Arbeiterfragen. Es geht daraus u. a. auch hervor, worauf auch schon bei Frankreich hingewiesen wurde, in wie hohem Grade jetzt Menschenkräfte durch maschinelle Kräfte ersetzt werden. Es heißt darin u. a.:

Ueberall beginnt nämlich in der Landwirtschaft die mechanische Kraft die Menschenkraft zu ersetzen. Die gedrückte Lage der amerikanischen Landwirtschaft hat in allen Gebieten nach einer zeitweiligen Ausdehnung im Kriege zu einer Wiederabstoßung der menschlichen Arbeitskraft geführt, und in der Landwirtschaft des Südens ist der Neger noch immer billiger als der Weiße. So fand die kommende Industrie ein nicht nur geeignetes, sondern überaus williges und relativ auch sehr billiges Arbeitsmaterial vor. Im Zentrum der neuen südlichen Industrie, in der Stadt Greensboro (Nord-Carolina), die in den letzten sechs Jahren von 19000 auf 55000 Einwohner gewachsen ist, nannte man uns einen Durchschnittslohn von 15 Dollars die Woche. Darin waren aber die Hochbezahlten, Werkmeister, Ingenieure usw. mitenthalten. Der Durchschnitt der Arbeitermasse dürfte auf einem bedeutend niedrigeren Einkommen liegen*). Hält man dagegen, daß das Durchschnittseinkommen eines Arbeiters im Staate New York jetzt etwa bei 30 Dollars liegt, daß sogar Dienstboten neben freier Station und meistens freier Kleidung im Norden 60 bis 80 Dollars und noch wesentlich darüber bekommen, so tritt die relativ ungünstige Bezahlung plastisch vor Augen.

Dazu die bedeutend längere Arbeitszeit. Der weiße Arbeiter im Süden schafft noch immer 55 Stunden in der Woche (zehn Stunden in den ersten fünf Tagen, fünf Stunden am Sonnabend). Im Norden ist die 48-Stunden-Woche vielfach durchgeführt. Die Gewerkschaften, die sich im Norden auch auf Neueingewanderte stützen und bei ihnen leichter Boden finden, sind im Süden vorerst angesichts der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes mit armen Weißen bedeutungslos. Es wird uns gesagt, daß die Arbeitslöhne des Südens seit fünf Jahren im wesentlichen die gleichen geblieben sind. Folgewirkung: Der Arbeiter strebt nach Norden. Die Arbeit zieht derweil nach Süden.

In einem weiteren Artikel des gleichen Verfassers (im „Berliner Tageblatt" vom 25. Februar 1928): „Amerikas Landwirtenot und die Maschine" wird auf die zunehmende Landflucht, Landentwertung und Maschinenarbeit hingewiesen.

In der vorzüglichen Zeitschrift Immigrant des National Council of Jewish Women, New York, 799 Broadway, vom Oktober 1927 finden sich in einem Artikel von Immanuel Celler sehr interessante Ausführungen bezüglich des Restriktions-Prinzips in seiner Wirkung auf die Zusammensetzung der Bevölkerung der Vereinigten Staaten. Es wird darauf hingewiesen, daß wirtschaftliche Gesetze von Angebot und Nachfrage die Einwanderungsbewegung beherrschen, und gesetzliche Bestimmungen und Restriktionen an dem Zahlenverhältnis des Einwanderer-Elements zu der ansässigen Bevölkerung auf die Dauer nichts ändern.

„Sonderbar, wie es manchen Leuten erscheinen mag, hat es wirklich niemals eine Fremdengefahr gegeben, das Verhältnis von Fremden zu der Gesamtbevölkerung des Landes hat zu keiner Zeit 13 % überstiegen, und dies bei der Hochflut der Einwanderung. Es hat nie mehr als 13 % gegeben, weder 1860, noch 1880, noch 1900 oder 1910 oder 1920, und es werden sehr wahrscheinlich nie mehr sein, gleichviel, welches unsere Einwanderungspolitik sein mag. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage hat immer in der Immigration geherrscht. Als wir geschäftliche Depression hatten, ließ die Einwanderung nach, und bei günstiger Geschäftskonjunktur erfolgte eine Aufwärtsbewegung der Immigration, aber wie es auch sein mag, günstige industrielle Bedingungen führten niemals eine Lage herbei, wo die nicht eingeborene Bevölkerung mehr als 13 % der Gesamtbevölkerung betrug. So war die Furchtsamkeit und Angst wegen der Einwanderung ein bloßes Schreckbild."

Weibliche Dienstboten.

Der „Immigrant" hat die Freundlichkeit gehabt, einer Anfrage des Hilfsvereins an ihn bezüglich Beschäftigungsmöglichkeiten für ein junges Mädchen als Wirtschafterin oder Köchin durch Abdruck in seiner sehr interessanten „Question box" weite Verbreitung zu geben, und wir wollen nicht unterlassen, die Antwort, die gleichfalls abgedruckt ist, wiederzugeben, da sie für einen weiten Kreis von Interessentinnen wichtig ist:

„Wir empfingen Ihren Brief vom 15. Juni und können Ihnen in Beantwortung desselben mitteilen, daß tüchtige Köchinnen und gute Heushälterinnen nicht viel Schwierigkeiten haben, Stellungen in den Vereinigten Staaten zu bekommen. Wegen des Contract labor law ist es natürlich für uns nicht möglich, im voraus zu versprechen, für das junge Mädchen eine Stellung zu beschaffen, aber wir glauben, daß, wenn sie ihr Visum bekommt und ihr der Eintritt nach den Vereinigten Staaten erlaubt ist, sie sehr bald eine Stelle bei einer jüdischen Familie finden wird. Eine unserer Council Sektionen würde vielleicht imstande sein, ihr bezüglich Erlangung einer Stellung nach ihrer Ankunft zu raten. Es ist jedoch wesentlich, daß ein Verwandter in den Vereinigten Staaten der jungen Frau ein affidavit sendet, das den Konsul davon überzeugt, daß man sich ihrer annimmt, bis sie eine auskömmliche Position findet. Da die deutsche Quote recht groß ist, wird die junge Frau zweifellos nicht sehr lange auf ein Visum zu warten haben."

Wir führen in diesem Zusammenhange noch folgende Bemerkung aus den Population Problems über die Frage des Bedarfs an weiblichen Dienstboten an.

„Ein weiterer klar erwiesener Mangel besteht an weiblichen Dienstboten. Wenn Haushälterinnen so aktiv wie Farmer gewesen wären, als das neue Immigrationsgesetz beraten wurde, würden wahrscheinlich gelernte Dienstboten den Preferred quota status haben. Josef A. Hill hat bemerkt, daß die Zahl weiblicher Dienstboten in den Vereinigten Staaten zwischen 1910 und 1920 um etwa 30 % abgenommen hat, und wenn heute nicht die Negerwanderung bestände, so würde die Lage bezüglich des Hausdienstes im Norden sogar noch schlimmer sein. Gleichzeitig soll, ebenso wie bei den Farmern in Europa, ein großes Ueberangebot von jungen Frauen bestehen, die, wenn sie könnten, gern zur Verrichtung von Hausdiensten nach den Vereinigten Staaten kommen würden." — Aus der sehr interessanten Question box des Immigrant erwähnen wir noch einen Fall, der für Besucher und Einwanderer nach den Vereinigten Staaten von Interesse ist. Nach den Immigrationsverordnungen, die vom Departement of labor erlassen sind, kann kein Besucher während seines Aufenthalts in den Vereinigten Staaten seinen Status in einen anderen umändern. Wenn z. B. ein Besucher Student zu werden wünscht oder dauernd in den Vereinigten Staaten seinen Wohnsitz aufschlagen will, so muß er zunächst das Land verlassen, sich von dem für ihn zuständigen amerikanischen Konsul im Ausland ein Visum verschaffen und dann nochmals nach den Vereinigten Staaten zurückkehren.

Warnung vor illegaler Einwanderung.

Das in seiner Gestaltung starre, zu seiner Durchführung höchst minutiöse formale Vorschriften enthaltende amerikanische Einwanderungsgesetz zu umgehen, ist bei dem Kontrollapparat in den Vereinigten Staaten und außerhalb der Vereinigten Staaten ein hoffnungsloses Beginnen. Wir warnen Einwanderungswillige erneut davor, sich auf irgendwelche Verbindungen mit Elementen einzulassen, die die Unerfahrenheit der

*) Die amtliche Statistik für 1926 zeigt für Nord-Carolina einen tatsächlichen Wochendurchschnittslohn von 13½, in Süd-Carolina gar nur von 10½ Dollars.

Emigranten und ihren Drang, unerträglichen Verhältnissen zu entrinnen oder sich mit nahen Familienangehörigen zu vereinigen, in gewissenloser Weise ausnutzen. Aber immer und immer wieder treiben Schwindler ihr Unwesen und fallen Emigranten Schwindlern, die einzeln arbeiten oder organsierte Banden bilden, zum Opfer.

Es sind kürzlich wiederum Mitglieder einer internationalen Paßfälscherbande in Berlin verhaftet worden. U. a. hatten sie in Berlin mit gefälschten Führungszeugnissen von Berliner und auswärtigen deutschen Behörden gearbeitet. Es wurde versucht, Angestellte eines Generalkonsulats zu Fälschungen zu bewegen. Die Mitglieder der Bande sollen in dauernder Verbindung mit auswärtigen Fälschern gestanden und einen lukrativen Handel mit gefälschten Pässen getrieben haben, namentlich zum Zwecke der Einwanderung nach den Vereinigten Staaten. Durchschnittlich sollen sie 200 Dollar für den gefälschten Paß verlangt haben. Zu Anfang des Jahres 1928 wurde in Berlin gegen einen Paßfälscher verhandelt, der in größtem Umfange Schwindeleien betrieben hat. Er hat Hunderten, die nach Amerika auswandern wollten, gegen ein Honorar von einigen hundert Dollars falsche Papiere und Pässe besorgt, damit sie als deutsche Staatsangehörige nach den Vereinigten Staaten U. S. A. auswandern konnten.

Auch davor muß gewarnt werden, Versuche zu machen, über die Landgrenze von Canada oder Mexiko aus illegal nach den Vereinigten Staaten zu gelangen. Es wird jetzt auch der Luftweg zum illegalen Ueberschreiten der Grenze benutzt. Immer neue Tricks werden ersonnen, um Einwanderungswillige ins Garn zu locken, die aber fast immer aufgedeckt werden, denn es werden in Amerika selbst Nachforschungen nach Uebertretern der Gesetze gehalten.

Welche Manöver zur Umgehung der Gesetze und zur Täuschung der Behörden gemacht werden, zeigt u. a. die Tatsache, daß es amerikanische Bürger gibt, die es übernommen haben, sogenannte Quota-Ehen einzugehen. Ein unverheirateter amerikanischer Bürger, der den Nachweis seiner Bürgerschaft erbringen kann, schließt eine Ehe mit einer Immigrantin z. B. in Mexiko. Nachdem die Frau auf Grund der Eheschließung nach den Vereinigten Staaten gelangt ist, erfolgt eine Scheidung der fiktiven Ehe.

Es ist außerordentlich zu wünschen, daß Verzweiflungsschritten von Auswanderungswilligen und dem Treiben gewissenloser Elemente, die Unerfahrene ins tiefste Elend stürzen — der Weg in das Land ihrer Sehnsucht kann ihnen dadurch unter Umständen für immer verschlossen werden — durch eine Humanisierung der amerikanischen Einwanderungsgesetze der Boden entzogen wird. Kein Staat, und sei es auch der größte, und gerade nicht ein großer Staat von der Bedeutung der Vereinigten Staaten, darf seine Machtmittel gebrauchen, heiligste menschliche Bande zu zerreißen, und wie der Kampf gegen inhumane Bestimmungen in Amerika selbst nicht zum Stillstand kommt, so wird auch der Kampf außerhalb der Vereinigten Staaten dagegen nicht aufhören. Es wird nicht nur den Eingewanderten und ihren Angehörigen im Ausland tiefstes Leid zugefügt, es werden auch dem Staate selbst, je länger die Restriktion dauert um so mehr, tiefste Wunden geschlagen — sowohl was moralische wie wirtschaftliche Konsequenzen betrifft.

Mexiko.

Das Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen vom 1. Januar 1928 gibt aus dem Wochenbericht des österreichischen Wanderungsamtes vom 12. November 1927 nachstehendes wieder:

Bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 150 Pesos (1 mex. Peso = etwa 2,04 M.) entfallen etwa 80 Pesos auf Wohnung und Lebenshaltung, etwa 30 Pesos auf Kleider usw., so daß für die sonstigen Lebensbedürfnisse nur mehr 40 Pesos übrigbleiben. Bei Arbeitern und Tagelöhnern rechnet man mit einem Durchschnittslohn von 1,5 Pesos je Tag. Unter Berücksichtigung dieser Durchschnittszahlen ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Angestellten keine hinreichende Entlohnung bekommen und daß die Arbeiter nicht einmal das Lebensminimum erreichen. Nur sehr geschulten Handwerkern kann es gelingen, nach großen Anstrengungen auch 4—6 Pesos im Tage zu erhalten; besondere Spezialisten können es auch bis zu 10 Pesos im Tag bringen.

Den auswärtigen Arbeitskräften machen die Einheimischen (Indianer) schwere Konkurrenz, weil sie nur äußerst geringe Lebensansprüche stellen. Außerdem müssen sich ausländische Arbeiter in eine mexikanische Arbeitergewerkschaft einschreiben lassen. Eine obligatorische Versicherungspflicht existiert nicht, doch gibt es eine Spezialkommission im Ministerium des Innern, des Handels und der Arbeit, an die im Bedarfsfalle bei Arbeitsunfällen ein Ansuchen um Entschädigung gerichtet werden kann. Diese Kommission stellt dann für jeden einzelnen Fall die Höhe der zu gewährenden Entschädigung fest. Der größte Teil der Arbeiter ist gewerkschaftlich organisiert, und zwar ist die Gewerkschaft „Crom" von ausschlaggebendem Einfluß. Alle Arbeiter, die eine Arbeit finden wollen, müssen sich ihr anschließen.

Brasilien.

Ausdehnung. Klima.

Die Vereinigten Staaten von **Brasilien** haben einen Umfang von 8 521 117 qkm und rund 30 000 000 Einwohner, was eine Bevölkerungsdichtigkeit von 3,6 auf einen Quadratkilometer ausmacht. Die jüdische Bevölkerung wird auf 21 000 geschätzt. Es ist weitaus der größte Staat Südamerikas.

Das Klima in Nord- und Mittelbrasilien ist für Europäer nicht geeignet, für die jüdische Einwanderung kommt hauptsächlich Südbrasilien in Betracht, das ein für Europäer erträgliches Klima hat. Es sind die Staaten Parana, Santa Katharina, Rio Grande do Sul, Rio de Janeiro, Sao Paulo.

Die Kolonien der Ica.

Nachstehend einige Angaben der Verwaltung der Jewish Colonization Association (Ica) über die Entwicklung ihrer Kolonien in Brasilien.

„Die Ergebnisse in Brasilien sind noch nicht so glanzvoll wie bei dem Werk in Argentinien. Sie sind jedoch tatsächlich vorhanden, und die Lage hat sich im Laufe des letzten Jahres sichtlich gebessert. Nichts zeugt mehr von dem Vertrauen, das die Kolonien einflößen, als der Zuwachs von 1301 Seelen. Die Gesamtbevölkerung in den Kolonien beträgt 2118 Personen.

Die durch die brasilianische Judenheit erzielten Fortschritte sind übrigens bemerkenswert. Infolge der Wirksamkeit unseres speziellen Delegierten, den wir im Jahre 1924 entsandt hatten, um unsere erzieherische und moralische Arbeit in diesem Lande zu organisieren, haben sich viele jüdische Gemeinden gebildet, die bald tausende Immigranten werden aufnehmen können. Es existieren schon 19 Schulen in dem Lande.

Wir haben das Recht, auf diese Schöpfungen stolz zu sein, die schon der jüdischen Immigration ausgezeichnete Dienste leisten. 3906 Juden sind im letzten Jahre in Brasilien, allein in den Häfen von Rio de Janeiro und Santos, anstatt 2624 im Jahre 1925, gelandet. 273 von ihnen haben sich in unsere Kolonien begeben. Die anderen haben sich mit Hilfe verschiedener Komitees im Lande zerstreut. Es ist interessant, zu bemerken, daß in allen Oertlichkeiten von irgendwelcher Bedeutung, wo sich jüdische Immigranten festgesetzt haben, heute dank der Ica eröffnete und von ihr unterstützte jüdische Schulen bestehen: 800 Kinder ungefähr besuchten sie schon im letzten Jahre."

Wirtschaftliche Verhältnisse.

Nachstehende Angaben aus dem neu herausgegebenen Merkblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen sind von großer praktischer Bedeutung.

Brasilien macht zurzeit eine wirtschaftliche Krise durch, von der der Handel und besonders auch die Industrie betroffen wird. Das im Lande selbst vorhandene überreichliche Angebot von **kaufmännischen und technischen Kräften** genügt vollauf, um einen zukünftig etwa auftretenden Bedarf zu decken.

Die Gehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten richten sich nach den Fach- und speziellen Landeskenntnissen. Letztere haben in einem so weiten und in seinen einzelnen Teilen so verschiedenartige Verhältnisse aufweisenden Lande wie Brasilien ganz besonderen Wert und entscheidende Bedeutung für den geschäftlichen Nutzen. An Sprachkenntnissen wird gefordert: Beherrschung der portugiesischen Sprache (fließende Unterhaltung, Schreiben von Geschäftsbriefen), bei brasilianischen Firmen Kenntnisse auch des Französischen, bei englischen und amerikanischen des Englischen, von Technikern, außer Fach- und allgemeinen Kenntnissen, vorzugsweise Kenntnisse des Französischen.

Eine neue Veröffentlichung über Brasilien.

Interessantes Material über Brasilien bietet die Broschüre von Dr. J. **Raffalowitsch** — Vertreter der Jewish Colonization Association (Ica) in Brasilien — „Brasilien ein Zukunftsland für jüdische Immigration". Die folgenden Angaben bieten ein ganz kurzes Resumé.

In der Erzeugung von Kaffee nimmt Brasilien in der Weltproduktion den ersten Platz ein, von Kakao und Mais den zweiten, Tabak und Zucker den dritten, Baumwolle den vierten, Reis den achten, in Weizen den letzten Platz. In der Zucht von Eseln und Mauleseln steht es an dritter Stelle, von Rindern an zweiter, von Ziegen an vierter, Pferden an fünfter und Schafen an letzter.

Brasilien ist erst verhältnismäßig spät als Einwanderungsland in Betracht gekommen. Vor 39 Jahren hat dort noch Sklaverei geherrscht, hingefahren sind meistens Portugiesen, die gewisse verwandtschaftliche Beziehungen mit dem Lande hatten und Abenteurer aus anderen Ländern. Die Landessprache ist portugiesisch.

Solange Amerika, Canada, Südafrika und Australien als Einwanderungsländer uneingeschränkt offen waren, lohnte es sich nicht, nach Brasilien zu emigrieren. Die Regierung tat wenig, um Einwanderer heranzuziehen und das Land populär zu machen.

Erst nach dem Weltkriege, als die wirtschaftlichen Verhältnisse in Europa sich verschlechterten und andere Länder ihre Tore für Einwanderung zu schließen begannen, wurde die Aufmerksamkeit auf Brasilien als ein mögliches Einlanderungsland gelenkt.

Von 1820 bis 1919 sind nach Brasilien im ganzen 3½ Millionen eingewandert, von denen je 1 Million Italiener und Portugiesen, ½ Million Spanier, je 100 000 Deutsche und Russen und 73 000 Oesterreicher waren. Eine Million dieser Gesamtziffer von 3½ Millionen ist erst in den letzten 12 Jahren des genannten Zeitraumes eingewandert. Nach dem Weltkriege trafen ein: 1920: 71 027; 1921: genaue Angaben fehlen, die Zahl der Eingewanderten war jedoch gering; 1922: 67 000; 1923: über 86 000; 1924: 98 125; 1925: 67 171.

Wegen politischer Meinungsverschiedenheiten zwischen Mussolini und der brasilianischen Regierung hat die italienische Einwanderung zurzeit fast ganz aufgehört.

Infolge der Revolution in Sao Paulo ist an die brasilianischen Konsulate in Europa eine Anweisung ergangen, keine Visen für Masseneinwanderungen zu erteilen, dagegen sind jetzt Verhandlungen mit Japan wegen einer großen regulierten Einwanderung von Japanern beendigt worden, und erst vor kurzem hat Herr Gavronski, der polnische Vertreter, mit der brasilianischen Regierung ein Abkommen wegen Hereinbringung von 2000 polnischen Familien nach Brasilien getroffen.

Auch in Oesterreich bereitet man sich vor, eine große Zahl von Auswanderern nach Brasilien zu bringen.

Die meisten jüdischen Familien, die in früheren Jahren nach Brasilien gekommen sind, waren aus Deutschland, Elsaß-Lothringen, Holland und Marokko. Die Deutschen, Elsaß-Lothringer und Holländer haben sich als Kaufleute gut eingeordnet und stehen jetzt an der Spitze großer Geschäfte und Fabriken Brasiliens. Die Marokkaner haben sich in Parana angesiedelt, und sogar in Amazonas sollen sie eine gut organisierte Gemeinde haben.

Die Einwanderung von Juden aus dem ehemaligen Rußland ist etwa 20 Jahre alt, aber es waren nur einzelne Personen, die einwanderten. Der Grund zu der modernen jüdischen Niederlassung in Brasilien wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts gelegt, als die Ica die Kolonien Philippson und Quatro Irmaos begründete.

Fachleute finden ihr Fortkommen. Einem sehr großen Teil geht es sehr gut. Diejenigen aber, die kein Handwerk beherrschen oder die nicht bei ihrem Fach bleiben wollen, vergrößern die ohnehin schon große Zahl von Abenteurern und Hausierern, die ein trauriges Leben haben. Soweit die Ausführungen von Dr. Raffalowitsch.

Die Gesamteinwanderung nach Brasilien über Seehäfen betrug nach einer brasilianischen Statistik im Jahre 1926 121 569. Die überseeische Einwanderung von 1820 bis 1926 wird auf 4 167 439 Personen geschätzt, davon 1 605 907 seit 1908.

An erster Stelle steht die portugiesische Einwanderung, die deutsche ist ständig seit dem Weltkriege gestiegen.

Schutzkomitee in Rio de Janeiro.

In Rio de Janeiro besteht ein der Hicem (Hias-Ica-Emigdirect) angeschlossenes jüdisches Schutzkomitee: Sociedad Beneficente Israelita, Rua Marguez de Sapucaty 171. Weitere Komitees in Brasilien sollen demnächst in Sao Paulo, Curityba und Porto Alegre in Tätigkeit treten.

Es ist Einwanderern anzuempfehlen, sich mit den Schutzkomitees in Verbindung zu setzen, um Informationen über Land- und Arbeitsverhältnisse zu erlangen. Insbesondere ist es alleinstehenden Frauen und Mädchen, die nach Südamerika reisen, dringend anzuraten, ihre Ankunft den Komitees anzuzeigen und sich ihres Rates und Schutzes zu bedienen, um der Gefahr zu entgehen, unlauteren Elementen in die Hände zu fallen.

Argentinien.

Klima.

Argentinien, das 2 987 590 qkm umfaßt, und eine Einwohnerzahl von rund 10 000 000 hat, 3,4 auf 1 qkm, ist der zweitgrößte südamerikanische Staat. In Argentinien beginnt der Frühling im August, der Sommer im November, der Herbst im März, die kühlsten Monate sind Juni und Juli.

Einwanderung.

Ueber die Einwanderung nach Argentinien geben folgende Zahlen eine Uebersicht. Die Gesamteinwanderung 1913 bis 1926 betrug 1 813 445 Personen, wovon 64 757 Juden waren (3,6 %). Die jüdische Einwanderung im Vorkriegsjahre 1913 belief sich auf 10 860 Personen. In den letzten Jahren wanderten ein

1921: 4095 Juden — 1922: 7198 — 1923: 13701,
1924: 7799 „ — 1925: 6920 — 1926: 7534.

Die Gesamtzahl der Juden in Argentinien wird auf 200 000 geschätzt.

Die Kolonien der Ica.

Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen sich in den Kolonien der Ica, wo landwirtschaftlich geschulten Familien, die im Besitz eines gewissen Kapitals sind, auch zur Ansiedlung Gelegenheit gegeben wird.

Ein Bild von dem Kolonisationswerk der Ica geben die nachfolgenden Ausführungen des Präsidenten der Jewish Colonization Association in der Generalversammlung vom 15. Oktober 1927.

„Unser landwirtschaftliches Kolonisationswerk in Argentinien hat im Laufe des Jahres 1926 noch Fortschritte gemacht. Es nimmt von Jahr zu Jahr eine neue Gestalt an. Die Ergebnisse, die durch unsere Arbeit vorbereitet wurden, kommen oft sogar außerhalb unserer unmittelbaren Aktionssphäre zur Geltung. Unsere Gruppen bilden mehr und mehr eine ackerbautreibende, starke und zahlreiche, mit der Scholle verbundene Bevölkerung. Die Terrains erstrecken sich über die Provinzen von Entre Rios, Santa Fé, Buenos Aires, Santiago de Estero und Pampa.

Mehr als 371 000 ha sind besiedelt. Es befinden sich dort 2902 Kolonisten, repräsentiert durch 3597 Familien von Ackerbauern, bei denen noch als Arbeiter, Handwerker oder Handeltreibende 2251 andere jüdische Familien leben. Die jüdische Bevölkerung der Kolonien besteht also aus 5848 Familien, die 33 124 Personen in sich schließen. Diese Bevölkerung, die sich nach und nach seit fast vierzig Jahren auf dem Lande installiert hat und unter der sich 759 selbständige Kolonisten befinden, die 120 000 ha besitzen, wächst jedes Jahr um eine erhebliche Zahl neuer Arbeiter: Söhne oder Verwandte der schon installierten Kolonisten, Arbeiter oder Handwerker, die sich in den Zentren und in den Dörfern niederlassen. Allein die Société de Protection aux Immigrants Israélites hat 596 neue Ankömmlinge zu diesen Gruppen dirigiert.

Viele andere haben sich mit eigenen Mitteln dorthin begeben. Die lokalen Komitees haben ihnen Wohnung und Nahrung gesichert, bis sie Arbeit gefunden haben.

Aber nicht alle in den Kolonien geborenen Kinder noch alle die 7534 jüdischen Immigranten, die im Jahre 1926 in Argentinien gelandet sind, können hoffen, in einigen Jahren einen blühenden Landwirtschaftsbetrieb zu bekommen. Die Immigranten im besonderen sind in ihrer großen Mehrzahl nicht Ackerbauer, sie sind häufig nicht einmal fähig, es zu werden. Sie haben sich trotzdem ein Heim schaffen können; dieses Land, wo man vor vierzig Jahren etwa 1000 Israeliten zählte, besitzt heute über 200 000. Buenos Aires ist ein Zentrum der Judenheit in den argentinischen Provinzen geworden, wo sich beträchtliche jüdische Gruppen gebildet haben.

Wir haben, glaube ich, das Recht, zu sagen, daß diese Blüte zum großen Teil dem fruchtbaren Werk unseres Begründers, Baron Hirsch, zu verdanken ist. Die Existenz der Ackerbaukolonien hat die jüdischen Immigranten nach Argentinien gezogen. Eine gute Anzahl der letzteren hat sich dort festsetzen

können, andere haben sich in unseren Schulen herangebildet, unterstützt und unterrichtet durch die lokalen Wohlfahrtsgesellschaften, Spar- und Leihkassen. Die Kurse und Konferenzen, die Sportgesellschaften, die Bibliotheken haben zu ihrer Ausbildung beigetragen, und sie haben sich in einem Lande verbreiten können, wo die ausdauernde und arbeitsame jüdische Bevölkerung sich einen ehrenvollen Platz zu erringen wußte.

„Die jüdischen Kolonisten", sagte vor kurzem die PRENSA, die große argentinische Zeitung, „stellen ein wertvolles Element unserer Bevölkerung dar; sie sind intelligente und loyale Arbeiter und können vielen unserer Mitbürger zum Beispiel dienen."

Einwanderungspolitik.

Im Hinblick sowohl auf wirtschaftliche Verhältnisse wie auch auf die Immigrationspolitik der Regierung liegt eine möglichst rationelle Gestaltung der Einwanderung im dringenden Interesse der Einwanderer. Buenos Aires zählt zurzeit an 2 000 000 Einwohner. Die weiten Gebiete Argentiniens sind dünn bevölkert und harren der Erschließung. Eine Konzentrierung in der Hauptstadt, wo die Einwanderer nicht ohne Beeinträchtigung der dort bereits Weilenden absorbiert werden können, wird als unerwünscht angesehen.

Die Regierung steht der jüdischen Einwanderung nicht unfreundlich gegenüber. Das Einwanderungsproblem, das für Länder mit großen Kolonisationsmöglichkeiten und -notwendigkeiten von besonderer Bedeutung ist, beschäftigt die Regierungen Südamerikas intensiv. Es bestehen Tendenzen für eine unifizierte südamerikanische Immigrationspolitik. Dies kommt in nachstehend skizzierten Ausführungen zum Ausdruck, die einer Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamtes entnommen sind.

Der Generaldirektor des Argentinischen Immigrationsdepartements hat öffentliche Erklärungen abgegeben, in denen er auf den Wert der Kooperation der hauptsächlichen südamerikanischen Länder zur besseren Regelung der Auswandererfragen hinwies. Er hob speziell hervor, daß zwischen Argentinien und Brasilien keine Gefahr einer Konkurrenz bestände, was Einwanderung betreffe, da die Zahl der europäischen Arbeiter, beschäftigter und unbeschäftigter, die gegenwärtig bereit seien, nach diesen zwei Ländern zu gehen, weit größer sei, als die Zahl, die absorbiert werden könne. Ueberdies befände sich in Brasilien und sogar in Argentinien eine gewisse Zahl unbeschäftigter Arbeiter, die für letzteres Land auf 300 000 geschätzt werde, was nicht dem Mangel an Arbeit zuzuschreiben sei, sondern der Tatsache, daß die betreffenden Arbeiter sich nicht für die lokalen Arbeitsbedingungen eigneten. Er hält eine systematische Auswahl der Einwanderungswilligen für die südamerikanischen Einwanderungsländer für nötig, um verschiedene Elemente zu eliminieren, die nicht zu assimilieren sind, oder die aus ökonomischen, politischen und sozialen Gründen unerwünscht sind.

Er regte die Vereinheitlichung der Immigrationsbestimmungen an und die Koordinierung der Ueberwachung in Brasilien, Argentinien und Uruguay, ferner Verbesserung des Paßsystems und besonders vorherige Information über Einwanderungswillige, namentlich in Rücksicht auf ihre technische Schulung, um zu verhindern, daß Immigranten, die Ackerbauarbeit nicht leisten können, sich als Ackerbauern ausgeben.

Der Generaldirektor gab auch der Ansicht Ausdruck, daß in erster Reihe ein Appell an Immigranten der lateinischen Rassen zur Entwicklung der Bevölkerung der südamerikanischen Länder gerichtet werden sollte, und wies darauf hin, daß der Zustrom neuer Ankömmlinge nach den großen Städten ihrer Furcht vor Isolierung entspringe, aber daß später Immigranten sich im Innern des Landes niederzulassen strebten.

Er hat auch bereits mit brasilianischen Ministern verschiedener Ressorts Beratungen abgehalten, u. a. erklärte der brasilianische Ackerbauminister sein Einverständnis speziell mit einem koordinierten Vorgehen in bezug auf die Ueberwachung der Einwanderung unerwünschter Elemente. —

Die Einwanderer nach Südamerika haben nur zum geringsten Teil, im Gegensatz zu denjenigen, die nach den Vereinigten Staaten emigrieren, Verwandte in der neuen Heimat. Sie sind meistens auf sich selbst angewiesen, und daher ist es ihnen besonders zu empfehlen, bei dem Aufbau ihrer Existenz Rat von Landeskundigen einzuholen, dies liegt ebenso in ihrem eigenen Interesse wie im allgemeinen Interesse der künftigen jüdischen Immigration. Das der Hicem angeschlossene Komitee in Buenos Aires, Sociedad de Proteccion a Los Immigrantes Israelites Comité Central Israelita de Socorro Unificados Bme Mitre 1876 steht bei der Beschaffung von Arbeit den Einwanderern zur Seite, muß aber den Landes- und Wirtschaftsverhältnissen bei der Arbeitsverteilung Rechnung tragen. —

Kaufmännische Angestellte, Angehörige freier Berufe, für die Argentinien im allgemeinen kein aussichtsreiches Feld bietet, müssen sich darauf gefaßt machen, im Notfalle harte, schwere Arbeiten jeder Art zu verrichten — als Streckenarbeiter bei der Bahn, als Handlanger beim Bau, als Lastträger, in Fleischgefrieranstalten usw. —. Ansässige und Kenner der Landesverhältnisse heben hervor, wie schwer der Anfang in Argentinien ist. Manche jetzt dort im Wohlstand Lebenden haben diesen Weg auch gehen müssen.

Aus den obigen Darlegungen des Generaldirektors des Argentinischen Immigrationsdepartements ist zu ersehen, wie schwierig die Verhältnisse liegen, da eine Reservearmee von über 300 000 Arbeitslosen in Argentinien allein vorhanden ist, die aus nicht anpassungsfähigen Elementen sich zusammensetzt.

In jüdischen Kolonien bieten sich, wie bereits erwähnt, Arbeitsmöglichkeiten für Arbeitswillige, d. h. zu jeder sich bietenden Arbeit Willige. Es ist bei der jüngsten Konferenz jüdischer Emigrationsgesellschaften betont worden, daß die Aufnahmefähigkeit Argentiniens groß sei, aber die Anpassungsfähigkeit an Landesverhältnisse, wenn die Umstände es erfordern Uebernahme schwerer Arbeit, die unerläßliche Vorbedingung zum Fortkommen sei.

Aus einem Bericht des Deutschen Volksbundes für Argentinien.

Ein sehr lehrreiches Bild von den Schwierigkeiten, sich in Argentinien durchzuschlagen, geben Ausführungen, die in einem Bericht des Deutschen Volksbundes für Argentinien in Buenos Aires enthalten sind. (Abgedruckt in Nr. 13/14, 1927, des Nachrichtenblattes der Reichsstelle für das Auswanderungswesen.) Wir geben einen ganz kurzen Auszug davon nachstehend wieder:

. . . Landarbeiter werden nur saisonweise beschäftigt und nach Beendigung der Saison wieder entlassen.

Durch die starke Einwanderung besteht heutzutage auf dem Lande ein Ueberangebot von Arbeitern und dies auch in der Erntezeit. Landwirtschaftliche Arbeitgeber beschäftigen am liebsten Italiener, Spanier und Eingeborene, das Elend, das namentlich im Winter unter den Arbeitern herrscht, ist unbeschreiblich. Am allerschwierigsten ist und bleibt die Lage für Arbeitsuchende, die aus gehobenen Stellungen kommen, Akademiker, Beamte und kaufmännische Angestellte, von diesen kann immer nur ein kleiner Bruchteil angebracht werden, da das Geschäftsleben in Argentinien für die große Zahl derartiger Einwanderer einfach nicht aufnahmefähig ist. Intellektuelle Stellungslose besonders sehen alle ihre Erwartungen und Hoffnungen getäuscht, wenn sie den letzten Ausweg in körperlicher Arbeit suchen. Ihr bester Wille ist nicht imstande, die körperliche Fähigkeit zu ersetzen und die Anpassung an das Arbeitermilieu in Argentinien ist auch vielen unmöglich. Junge Kaufleute und Büroangestellte haben sehr wenig Aussichten. Noch viel schlechter steht es mit landwirtschaftlichen Beamten. Aussichten auf Vorwärtskommen haben nur Landwirte, die die Mittel haben, sich eine eigene Landwirtschaft zu kaufen, diese sollten aber nur an Ort und Stelle ihre Wahl und Entscheidung treffen, um nicht Agenten in die Hände zu fallen, die ihnen falsche Vorspiegelungen machen.

Man macht sich in Deutschland keine Vorstellung davon, mit welcher Schärfe in Argentinien der Konkurrenzkampf geführt wird und welche Form der Kampf ums Dasein dort annimmt. Der Neuling in diesem Lande, der sein Geld anlegt, sei es in der Gründung eines Restaurants, einer Pension, eines Fabrikbetriebes oder auch als selbständiger Handwerker, wird in der Regel sehr schnell sein Geld los, da er für die Geschäftspraktiken nicht raffiniert genug ist.

In einem anderen uns zugegangenen Bericht warnt die Beratungsstelle des Deutschen Volksbundes dringend vor Einwanderung ohne festen Vertrag. — Die oben erwähnte Sociedad de Proteccion a los Immigrantes Israelitas teilt uns auf eine Anfrage vom September 1927 wegen Beschäftigung eines Dienstmädchens mit, daß das Gehalt von Dienstmädchen monatlich 30 bis 50 Pesos beträgt bei freier Station, außer Kleidung.

Schutzkomitee in Buenos Aires.

Die alleinreisenden Frauen und Mädchen werden von Vertretern der Sociedad de Proteccion in Buenos Aires betreut. Es ist geboten, dieser Gesellschaft die Ankunft anzuzeigen.

Ankommende werden möglichst bereits auf dem Schiff empfangen, für die Unterbringung nach der Ankunft und ihre Beschäftigung wird nach gegebener Möglichkeit gesorgt. Diese Seite der Tätigkeit des Schutzkomitees ist besonders notwendig im Interesse der Frauen und Mädchen, um sie vor Mädchenhändlern zu schützen. Gegen die Mädchenhändler wird von dem Komitee ein scharfer Kampf geführt. Wenn es auch gelungen ist, einzelne oder einer Bande von Mädchenhändlern das Handwerk zu legen, so tauchen doch immer wieder neue zweifelhafte Elemente auf, deren Treiben um so gefährlicher ist, als zweifellos internationale Verbindungen bestehen, die von den Auswanderungsländern an ihr unheilvolles Wesen treiben.

Aussichten für Industriearbeiter.

In einem soeben neu herausgegebenen Merkblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen wird des näheren dargelegt, daß die Aussichten für Industriearbeiter in Argentinien sehr beschränkt sind, da das argentinische Wirtschaftsleben in weit überwiegendem Umfange auf Landwirtschaft beruht. Eine größere Bedeutung haben nur einige Industriezweige gewonnen, in denen die Erzeugnisse der Landwirtschaft verarbeitet werden. Die Metallindustrie hat sich über Anfänge hinaus nicht entwickeln können, da Metalle und Kohlen in nennenswerten Mengen und zu lohnenden Preisen nicht im Lande selbst gewonnen werden. Qualitätswaren werden fast ausschließlich vom Auslande eingeführt. Im allgemeinen wird sich der Industriearbeiter häufig umstellen und sich vielseitigere Fertigkeit aneignen müssen; denn die argentinische Industrie hat meist nicht so spezialisierte Arbeitsmethoden wie die deutsche. Fast die Hälfte aller Industriearbeiter sind eingewanderte Angehörige fremder Nationen. Unter ihnen überwiegen die sehr bedürfnislosen Italiener und Spanier.

Der Gesamtbedarf der argentinischen Industrie an Arbeitskräften ist auch in Zeiten guten Geschäftsganges nicht groß.

Es pflegen zu erhalten:

Gelernte Arbeiter 5—7 Pesos täglich, Vorarbeiter und Arbeiter für besonders schwierige Arbeiten bis 10 Pesos, Werkführer bei selbständigen Arbeiten — z. B. Montagen — bis 13 Pesos täglich, wobei Sprachkenntnisse und Erfahrung in der Behandlung der einheimischen Arbeiterschaft Vorbedingungen sind.

Die Löhne schwanken mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Angebot an Arbeitskräften.

Im großen Durchschnitt hat ein Papierpeso die Kaufkraft von 1 Goldmark in Deutschland.

Neueinwanderer erhalten anfänglich vielfach geringeren Lohn.

Die Löhne sind im Vergleich zu den Kosten des Lebensunterhalts nicht hoch, auf dem Lande unter Berücksichtigung der oft gewährten freien Verpflegung und Unterkunft verhältnismäßig höher als in der Stadt.

Mieten in Buenos Aires.

Mietpreise in Buenos Aires. Das nationale Arbeitsamt hat eine Statistik der Mietpreise veröffentlicht, der die folgenden Angaben im Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen Nr. 21 1. Nov. 1927 entnommen sind. — Der Durchschnitt der Mietpreise bei Steinhäusern ist 31,94 Pesos*) für ein Zimmer, der höchste Preis wird im Vorort San Nicolas mit 39,16, der niedrigste im Stadtteil Pilar mit 26,59 Pesos bezahlt. Für Zimmer in Holzhäusern werden im Durchschnitt 22,50 Pesos bezahlt. Die meisten Einzimmerwohnungen existieren in den Stadtteilen Boca und Barracas. Für Straßen- und Speisezimmer ist der Durchschnitt 52,31 Pesos. Der höchste Preis dafür wird in Balvanera Sur mit 60,89 Pesos, der niedrigste in Belgrano mit 30,80 Pesos bezahlt.

Für Wohnungen mit zwei Zimmern werden bezahlt im Durchschnitt 83,64 Pesos. Der höchste Preis wieder in Balvanera Sur mit 121,57 Pesos, der niedrigste in Vélez Sársfield mit 70 Pesos.

Dreizimmerwohnungen haben einen Durchschnittspreis von 118,60 Pesos. Am teuersten sind diese in San Nicolás mit 158,64, am billigsten in San Bernardo mit 90 Pesos monatlich. Als Unterlagen haben die Mietpreise von 5000 Wohnungen gedient.

Palästina.

Das Palästina-Amt Berlin hat uns den nachfolgenden Bericht zur Verfügung gestellt.

Die Bedingungen der Einwanderung nach Palästina werden durch eine Zwischenverordnung der palästinensischen Regierung bestimmt, die im August 1927 herauskam. Bei gleichzeitiger Ungültigkeitserklärung der bisherigen Bestimmungen wurden folgende Kategorien von Einwanderern festgelegt:

1. Nahe Verwandte von in Palästina Ansässigen, die im Haushalt der bereits in Palästina Lebenden mitaufgenommen werden. Zu Verwandten rechnen nur Söhne, Töchter, Ehefrauen und Ehemänner. Seltene Ausnahmefälle weitläufigerer Verwandter sind zulässig.
2. Besitzer von beträchtlichen Kapitalien, die die Sicherheit geben, daß sie Palästina wesentlichen Nutzen bringen werden. Entscheidung über solche Antragsteller liegt bei der palästinensischen Immigrationsbehörde.
3. Schüler palästinensischer Lehranstalten, wenn die Anstalt selbst die Bürgschaft für die Existenz des Betreffenden übernimmt.
4. Politische Flüchtlinge aus Sowjetrußland.

Der Erlaß dieser Verfügungen war die Folge der zunehmenden Verschlechterung des Arbeitsmarktes. Durch die großen Einwanderungen des Jahres 1925 und die noch immer ziemlich beträchtliche Einwanderung des Jahres 1926 war der Arbeitsmarkt verstopft, und besonders in Tel-Awiw war die Zahl der Arbeitslosen durch Ansammlung kinderreicher Familien von ungelernten Arbeitern sehr beträchtlich geworden. Sowohl die Einwanderungsbehörde der englischen Regierung wie der Zionistischen Organisation hielten eine Pause in der großen Einwanderung für notwendig.

Gleichzeitig setzte eine Auswanderungsbewegung ein. Trotzdem hörte die Einwanderung nach Palästina nicht völlig auf. Im Jahre 1927 wanderten noch insgesamt 2713 Menschen nach Palästina ein, was einen Monatsdurchschnitt von 225 ergibt. Demgegenüber stand allerdings eine Auswanderung, die die Einwanderung überwog. Die größte Zahl der Auswanderer war im August 571. Bis zum Dezember hat die Auswanderung nach den vorliegenden Regierungsberichten jedoch nachgelassen. Dies steht zweifellos im engen Zusammenhang mit der wesentlich verbesserten Lage auf dem Arbeitsmarkt. Mit Hilfe von öffentlichen Arbeiten der Regierung, der Städte und der Zionistischen Organisation und durch Ausführung von verschiedenen anderen größeren Projekten gelang es, einem großen Teil der Arbeitslosen Beschäftigung zu geben, so daß mit Ausnahme von Tel-Awiw an allen anderen Orten Palästinas keine Arbeitslosenunterstützung mehr gezahlt zu werden braucht. Auch in Tel-Awiw ist die Arbeitslosigkeit wesentlich zurückgegangen, und es scheint nicht unwahrscheinlich, daß in kurzer Zeit auch dort die Arbeitslosenunterstützung eingestellt werden kann, nachdem allen Arbeitsfähigen die Möglichkeit regelrechter Beschäftigung gegeben wird.

Die Verordnung der palästinensischen Regierung vom August 1927 ist nur eine provisorische Verordnung und verändert nicht die eigentliche Einwanderungsgesetzgebung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß mit Rücksicht hierauf und im Zusammenhang mit den gebesserten Verhältnissen des Arbeitsmarktes diese Verordnung in absehbarer Zeit wieder aufgehoben wird, und wie vorher auch bestimmten Kategorien unbemittelter Arbeiter die Einwanderung nach Palästina wieder ermöglicht werden wird. —

Konferenzen.

Zur Beratung über verschiedenartige Probleme, namentlich auch solche, die durch die scharfen Restriktionen der Einwanderung geschaffen worden sind, haben mannigfache Konferenzen stattgefunden, Vertreter des Hilfsvereins haben an den folgenden Beratungen teilgenommen.

Kongreß zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels in London.

Vom 22. bis 24. Juni 1927 fand eine jüdische Internationale Konferenz in London vor der Tagung des 7. Internationalen Kongresses zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels in London vom 28. Juni bis 1. Juli 1927 statt. Der Hilfsverein wurde durch Herrn Professor M. Sobernheim vertreten. Nachstehend geben wir die Anempfehlungen der jüdisch-nationalen Konferenz in London in kurzen Auszügen wieder:

Organisatorischer Ausbau des jüdischen Vereinswesens für Zwecke des Frauen- und Mädchenschutzes; Erweiterung der Ueberwachung von Häfen und Bahnhöfen; Schutz für kranke,

*) Ein argentinischer Peso (Papier) 1,79 M.

deportierte und der Fürsorge bedürftige Frauen; Anschluß an nichtkonfessionelle nationale Komitees; Hinwirken auf strenge Handhabung und eventl. Verschärfung der den Mädchenhandel betreffenden Landesgesetze, Hinweis auf die Gefahren der Heiraten, die nicht den Landesgesetzen gemäß vollzogen werden; Gewinnung der Rabbiner, Lehrer und Lehrerinnen zur Mitwirkung und Aufklärung der jüdischen öffentlichen Meinung über Mädchenhandel durch Wort und Schrift, Aufklärung über physiologische, hygienische, moralische Fragen in Elementarschulen unter staatlicher oder städtischer Aufsicht; Schaffung eines Zentralfonds zur Unterstützung von Komitees.

Im Jahre 1927 trat der Hilfsverein der „Internationalen Konferenz privater Vereinigungen für Auswandererschutz" in Genf und gleicherweise dem Flüchtlingskomitee (Refugees Advisory Committee) des Internationalen Arbeitsamts Genf bei.

4. Sitzung der Internationalen Konferenz privater Vereinigungen für Auswandererschutz in Genf.

Zu der 4. Sitzung der Internationalen Konferenz vom 8. bis 9. September wurde der Generalsekretär des Hilfsvereins, Herr Dr. Wischnitzer, delegiert, der im Auszug folgenden Bericht erstattete:

Die „Internationale Konferenz privater Vereinigungen für Auswandererschutz" ist im Jahre 1923 begründet worden mit der Aufgabe, diese Vereinigungen zu einer ständigen internationalen Körperschaft zusammenzuschließen; sie umfaßt etwa 70 Organisationen und Vereine, evangelische, katholische, jüdische und interkonfessionelle.

Der Hilfsverein ist im Jahre 1927 der Internationalen Konferenz beigetreten.

Eines der brennendsten Probleme des Auswandererschutzes ist die Trennung von Familienmitgliedern in den Aus-, Durch- und Einwanderungsländern. Durch das neue amerikanische Quotengesetz ist es dahin gekommen, daß oft Jahre vergehen, bevor Ehegatten, Eltern und minderjährige Kinder vereinigt werden können. Dem Hilfsverein sowie anderen Emigrationsgesellschaften sind tragische Fälle aus der täglichen Arbeit bekannt.

Die Internationale Konferenz hatte sich bereits in früheren Sitzungen mit dieser Frage befaßt. Weiter hatte der Temporary Council on Immigration Policy auf der National Conference of Social Work (Des Moines, Staat Jowa) am 18. Mai 1927 eine Reihe von Maßnahmen zur Lösung der Frage beschlossen. Auf Grund dieser Vorarbeit faßte nun die Internationale Konferenz nachfolgende Resolution über die Frage der Trennung der Familien:

A. 1. In Anbetracht der in den Einwanderungs- und Auswanderungsländern anerkannten Nützlichkeit und Notwendigkeit der Erhaltung der Familien für die Gesamtheit und für den Einzelnen sollte dieses Prinzip sanktioniert werden, und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern im besonderen in bezug auf die Wanderungen, in der Gesetzgebung jedes Landes, in den verschiedenen gegenseitigen Verträgen und in den von den internationalen Konferenzen aufgestellten Programmen.

2. Falls aus besonderen Gründen Maßnahmen als notwendig erachtet werden, die die Anwendung dieses Prinzips erschweren, sollten diese Maßnahmen erst nach einer Bekanntmachungsfrist, die genügend ist, um die interessierten Personen zu warnen, in Kraft treten.

3. Die Behörden und andere zuständige Organisationen sollten jeden Auswanderer oder Auswanderungswilligen vor seiner Abreise über die Einschränkungen oder sonstigen Schwierigkeiten aufklären, die sich der Aus- oder Einwanderung ganzer Familien oder der Vereinigung der Glieder einer Familie im Auslande entgegenstellen.

4. Ausgenommen, wenn es sich um eine vorübergehende Auswanderung oder um eine von den verschiedenen Gliedern einer Familie gewünschte Trennung handelt, sollten gesetzliche oder andere Maßnahmen getroffen werden:

a) damit vermieden werde, daß Personen einzeln auswandern, es sei denn, daß ihren nächsten Verwandten und besonders den von ihnen abhängigen Personen die Möglichkeit gegeben ist, sich mit ihnen innerhalb einer angemessenen Frist wieder zu vereinigen,

b) damit unter Personen, die zur Aus-, Durch- oder Einwanderung berechtigt sind, denjenigen der Vorrang gewährt werde, die sich im Auslande mit ihren nahen Verwandten — besonders mit ihrem Ernährer — vereinigen wollen, bzw. die Rückwanderung der von ihrer Familie zu lange getrennten Ausgewanderten erleichtert werde.

5. Es ist zu wünschen, daß namentlich durch eine internationale Konvention genaue Bestimmungen erlassen werden, die die Erfüllung der Alimentationsverpflichtungen garantieren und erleichtern, welche die in der Fremde befindlichen Verwandten ihrer Familie gegenüber bis zur Vereinigung mit derselben haben.

6. Die Gesellschaften für Auswandererschutz sollten in den verschiedenen Ländern, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, über die Ausführung der oben formulierten Wünsche wachen, im besonderen den Wanderern und ihren Angehörigen mit mündlichen und sonstigen Auskünften, Ratschlägen, Vermittlungen und Hilfe zur Seite stehen und tatkräftig zusammenarbeiten, um die Wanderer und ihre Angehörigen vor den Folgen längerer Trennung zu bewahren, bzw. deren Vereinigung zu erleichtern.

7. Die Internationale Konferenz der Gesellschaften für Auswandererschutz sollte die in diesem Sinne unternommenen Schritte bekanntgeben und fördern, ferner die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die ihr hinterbrachten besonders ernsten Fälle lenken und in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften für Frauen- und Kinderschutz in jedem gegebenen Falle die mannigfachen Ursachen der Notlage untersuchen, unter der die Familien der Wanderer, und die letzteren individuell betrachtet, zu leiden haben. (Konflikte und Schwierigkeiten in der Anwendung der Gesetze über Nationalität, Heirat, Ehescheidung, Erbfolge, Lücken in der Vertretung der Interessen der Ausgewanderten, bzw. seiner in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen usw.)

B. In bezug auf die Einwanderung in die Vereinigten Staaten im besonderen:

1. Jede Person, die beabsichtigt, in die Vereinigten Staaten auszuwandern, müßte über die Tragweite der amerikanischen Verordnungen aufgeklärt werden; die ohne ihre Familie Auswandernden sollten auf die Schwierigkeiten besonders aufmerksam gemacht werden, die sich zur Zeit der Wiedervereinigung von Familien in diesem Lande entgegenstellen.

2. Die zuständigen Ein- und Auswanderungsbehörden sollten aufgefordert werden, zu prüfen, ob den Gesuchen zugunsten von Personen, die sich mit ihren in den Vereinigten Staaten zugelassenen und dort rechtmäßig wohnhaften nächsten Angehörigen vereinigen wollen, nicht der Vorrang gegeben werden könne, selbst dann, wenn diese ausgewanderten Angehörigen noch nicht die Möglichkeit gehabt haben, das amerikanische Bürgerrecht zu erwerben.

3. Es ist zu wünschen, daß die Vorschläge des Generalkommissars für Einwanderung und die von dem Senat oder dem Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten angenommenen Anträge, die darauf gerichtet sind, den Vater, die Mutter und die Kinder unter 21 Jahren von amerikanischen Bürgern sowie die Männer von Frauen amerikanischer Nationalität außerhalb der Grenzen der Quote zuzulassen, genehmigt werden und in Kraft treten. Die Konferenz hat mit Befriedigung erfahren, daß das Repräsentantenhaus einen diesbezüglichen, von dem Präsidenten ihres Einwanderungsausschusses vorgelegten Gesetzentwurf Februar 1927 angenommen hat, bedauert aber auf das Lebhafteste, daß es an Zeit zur definitiven Annahme und Bekanntmachung dieses Gesetzentwurfes gefehlt hat.

4. Es ist wünschenswert, daß eine gewisse Zahl von Nummern, innerhalb oder außerhalb der Quote, für die speziellen und unvermeidlichen Fälle reserviert werde, in welchen die Anwendung der gegenwärtigen Beschränkungen eine außerordentliche Härte und besonders traurige Situationen mit sich bringt.

5. Die Konferenz nimmt mit lebhaftem Interesse und großer Befriedigung Kenntnis, von den durch die privaten Vereinigungen in den Vereinigten Staaten formulierten Ansichten und unterstützt ganz besonders die Beschlüsse, die gelegentlich der „National Conference of Social Work" (Des Moines, Iowa) von dem „Temporary Council on Immigration Policy" am 18. Mai 1927 angenommen wurden. Die Beschlüsse fordern:

a) daß der Mann einer amerikanischen Staatsbürgerin sowie die ledigen Kinder im Alter von 18 bis 21 Jahren und der Vater und die Mutter amerikanischer Staatsbürger außerhalb der Quote in die Vereinigten Staaten zugelassen werden, und

b) daß während eines am 1. Juli 1928 beginnenden und die Dauer von 2 Jahren nicht überschreitenden Zeitraumes sämtliche Visa für die der Quote unterworfenen Einwanderer reserviert werden für die Frauen und unverheirateten Kinder unter 21 Jahren der in den Vereinigten Staaten wohnhaften Ausländer, die vor dem 1. Juli 1924 dort angekommen sind. Es ist selbstverständlich, daß besagte Frauen und ledige Kinder ohne Rücksichtnahme auf ihren Geburtsort bis zur Höhe der Gesamtquote den Vorrang genießen. Andererseits würde vom 1. Juli 1930 an das gegenwärtige System, das die Zuteilung der Visa an kontingentierte Einwanderer nach ihrem Geburtsort regelt, wieder Anwendung finden. Endlich

würden — mit Ausnahme der oben erwähnten Abänderungen — alle Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes betreffend die Zulassung weiter wie bisher angewandt werden.

Die Resolution über die Trennung der Familien wurde auf der Konferenz einstimmig angenommen. Gegenstand der Beratung bildete ferner die Frage der offiziellen Anerkennung der gemeinnützigen privaten Emigrationsgesellschaften. (Der Hilfsverein bzw. das Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten ist seit 1921 als gemeinnützige Organisation vom Reichswanderungsamt anerkannt.)

Gleichzeitig wird die offizielle Anerkennung der Internationalen Konferenz durch den Völkerbund, das Internationale Arbeitsamt und andere internationale Körperschaften, die sich mit Auswanderungsfragen befassen, angestrebt.

Auf der Tagesordnung der Konferenz stand ferner eine Frage, die den Hilfsverein in den letzten Jahren besonders beschäftigt hat, die Frage der Bekämpfung von Betrügereien, die von gewissenlosen Schiffsagenten an Auswanderern verübt werden.

Bezüglich der Auswanderer, denen die Mittel für die Rückreise fehlen, beauftragte die Konferenz das Exekutivkomitee erstens: alle Schritte zu unternehmen, die geeignet sind, die Schiffsgesellschaften zu veranlassen, den Rücktransport der Auswanderer bis zum Heimatsort zu sichern, zweitens: die Frage der Verpflichtungen der Schiffsgesellschaften gegenüber den Rückwanderern im Zusammenhang mit dem vom Völkerbund aufgeworfenen Problem der Durchgangskarten eingehend zu untersuchen.

Beratung im Reichsministerium des Innern.

Am 11. November 1927 folgte der Hilfsverein einer Einladung des Reichministeriums des Innern zu einer Aussprache, die gleichfalls Auswandererschutzfragen galt. Die Internationale Arbeitskonferenz hatte am Schluß ihrer 8. Tagung in Genf am 4. Juni 1926

A. den Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord der Schiffe,

B. den Entwurf eines Vorschlages betreffend den Schutz der auswandernden Frauen und Mädchen an Bord der Schiffe angenommen. Diese Entwürfe wurden in der Zusammenkunft vom 11. November 1927 besprochen.

Der Beratung wohnten Vertreter der Auswanderer-Reedereien sowie Vertreter der gemeinnützigen Vereinigungen zur Fürsorge für Auswanderer (der Vereinigung für Siedlung und Wanderung, des Verbandes für evangelische Auswandererfürsorge, des St. Raphael-Vereins für die katholischen Auswanderer und des Hilfsvereins der deutschen Juden) bei.

Konferenz der Hicem.

Am 18. Januar 1928 fand eine sehr instruktive Konferenz von Hias-Ica-Emigdirect (Hicem) statt, an der eine Reihe der ihr angeschlossenen Landesorganisationen in Frankreich, Belgien, Holland, Polen, Rumänien, Lettland, Littauen, sodann auch Argentinien teilnahmen. Der Hicem gehören die Herren Dr. James Simon, Bankdirektor M. Joachimssohn und Prof. Dr. Eugen Mittwoch vom Hilfsverein der Deutschen Juden an. Als Vertreter des Hilfsvereins als solchen wohnten die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses Frau Direktor May, Herr Oberstudienrat Professor Dr. Schaefer und vom Büro Herr Arthur Goldschmidt bei.

Organisation des Hilfsvereins der Deutschen Juden.

Fürsorgestellen.

Berlin:

1. Zentralbüro des Hilfsvereins der Deutschen Juden für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Steglitzer Str. 12. Telegrammadresse: „Zedakah", Berlin.
2. Jüdischer Bahnhofsdienst. Schlesischer Bahnhof, Durchwandererhalle.

Von den Beamten des Bahnhofsdienstes werden zugleich andere Bahnhöfe überwacht.

Hamburg:

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Abtlg. Hamburg, Ferdinandstr. 14. Telegrammadresse: „Zedakah", Hamburg.

Bremen:

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Abtlg. Bremen. Rechtsanwalt Dr. J. Rosenak, Langenstraße 32.

Eydtkuhnen:

Herr S. Woltschanski.

Königsberg (Pr.):

Herr Lehrer M. Hoffmann, Köttelstr. 11.

Lyck (Ostpr.):

Herr Moritz Hirschfeldt.

Stentsch:

(Deutsch-polnische Grenze); wird ständig kontrolliert durch Herrn Kantor Lewin, Schwiebus.

Osnabrück:

Herr Rabbiner Dr. Krakauer, Rolandstr. 5.
Frau Sara Frank, Krahnstr. 34.
Für Durchwanderer wird Fürsorge auf dem Bahnhof geübt.

Bentheim (Westgrenze):

Herren Iwan und Egon Neter, Adresse: Kaufhaus Neter.

Memel (Litauen):

Komitee des Hilfsvereins.

Oderberg (Tschechoslowakei):

Herr J. Glaser.

Der Hilfsverein arbeitet nach wie vor zusammen mit:

Jews' Temporary Shelter. 82 Leman Street, London. National Council of Jewish Women of America, Broadway 799 New York, sowie mit Hias-Ica-Emigdirect (Hicem) und den ihr angeschlossenen Organisationen.

Hias-Ica-Emigdirect (Hicem) und ihr angeschlossene Organisationen.

Zentralbureau: Hias-Ica-Emigdirekt, Emigrationsvereinigung E. V. Berlin W 62, Kurfürstenstr. 81 a.

Pariser Direktion: Hias-Ica-Emigdirekt, Association pour L'Emigration. 26, Rue Bassano, Paris.

Angeschlossene Organisationen in:

Polen:

Warszawa: Zydowskie Zentralne Torwarzystwo Emigrazyjne (JEAS Warszawa, Muranowska 34).

Vertretungen ferner in: Wilna, Lwow, Lodz, Grodno, Rowno, Brzesc, Bialystok, Pinsk, Waiherwowo.

Danzig:

Hilfsverein für jüdische Emigranten „Emigdirect", Rennerstiftgasse 6.

Litauen:

Kowno: Hias-Emigdirect, Laisves aleja 25.

Lettland:

Riga: Hias-Emigdirect, Walnu iela 17.
Libau: Hias-Emigdirect, Ziela iela 24.

Rumänien:

Bukarest: Hias-Emigdirect, strada Cargasi 14 bis
Kischinew: Biroul Evreesc de Emigrare Sinadino 41.
Czernowitz: Comitatul de Emigrara Evreesc Strada Lascar Lutia 1.

Türkei:

Konstantinopel: Comité de Secours Péra, 9 rue Journal.

China:

Harbin: Central Jewish Information Bureau „Daljewceb".

Frankreich:

Paris: Comité Central d'Assistance aux Emigrants Juifs, 26 rue Bassano. — Oeuvre d'Assistance par le Travail. 14, rue Soleillet, Paris.
Vertreter in: Cherbourg, Le Havre, Marseille.

Belgien:

Antwerpen: Société Philantropique „Esra", 155, Longue Rue d'Argile.

Holland:

Rotterdam: „Montefiore" Vereeniging tot ondersteuning van behoeftige Passanten te Rotterdam", van Speykstraat 105.

England:

London: Association for Protection of Jewish Girls and Women, Aldgate, London E 1, 45 Great Prescott street. — Board of Guardian, 122 Middlesex street, Bishopgate E 1.
Liverpool: Transmigrants Aid Committee, 3 Oxford street.

Portugal:

Lissabon: H. Sorin, Rua Aurea 165.

Italien:

Triest: Comitato Italiano di Assistenza agli ebrei emigranti, Via del Monte 7.

Nordamerika:

New York: Hias of America, 425—437 Layfette str.

Canada:

Montreal: Jewish Immigrant Aid Society, 725 Notre Dame West.

Mexiko:

Mexico City: Bnei Brith Bureau, 5a Calle de Mina 95.

Cuba:

Cuba: Jewish Committee for Cuba Zulueta, 37 Havana, Cuba.

Brasilien:

Rio de Janeiro: Sociedad Beneficiente Israelita, Rua Marguez de Sapucaty 171.

Uruguay:

Montevideo: Société de Protection aux Immigrants Israelites, rua Perez Castellano 1383.

Argentinien:

Buenos Aires: Société de Protection aux Immigrants Israélites, Rue Mitre 1876.

Chile:

Valparaiso: Maurici Volovsli, Calle Victoria 137.

Südafrika:

Johannesburg: Jewish Board of Deputies, P. O. Box 1538.

Australien:

Sydney: Rabbi Francis C. Cohen, 14 Bayswater Road.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Jüdische Arbeiter- und Wandererfürsorge, herausgegeben von der Hauptstelle für jüdische Wandererfürsorge in Gemeinschaft mit dem Arbeiterfürsorgeamt der jüdischen Organisationen Deutschlands und der Vereinigten Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise.

Nachrichtendienst, herausgegeben von der Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden unter Mitwirkung der Hauptstelle für jüdische Wandererfürsorge und Arbeitsnachweise.

„Jüdische Bauernsiedlung in deutscher Heimat". Herausgegeben vom Reichsbund jüdischer Frontsoldaten „Der Schild". Das Buch enthält ein Geleitwort von Professor Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M., und drei Aufsätze: von Dr. Löwenstein, „Der jüdische Bauer auf deutscher Scholle"; Rittergutsbesitzer Rudolf S. Mosse, Stangenhagen, „Aufs Land"; Domänendirektor S. Dyk, Berlin, „Das Problem".

In dem Aufsatz des Herrn Dr. Löwenstein wird das Programm der Siedlungsaktion des Frontbundes wie folgt skizziert:

„Wir wollen auf einem großen Gute jüdische Landwirte und Gärtner, deren Eignung einwandfrei festgestellt worden ist, nach einer gewissen Probezeit auf demselben an der Peripherie ansiedeln. Der nicht aufgeteilte Zentralbetrieb bleibt unter einer sachverständigen Leitung der Rückhalt für die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Siedlung.

Herr Domänendirektor Dyk, der dieses Siedlungssystem an mehreren Stellen durchgeführt hat, wird auch die Leitung unseres Projektes übernehmen. Ein Ausschuß hervorragender Landwirte und Wirtschaftler wird die Entwicklung fördern und überwachen."

Auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes haben die jüdischen Frontsoldaten ein Recht, vom Staat Boden zu Siedlungszwecken zu erhalten. Am 15. Oktober fand eine Veranstaltung des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten „Der jüdische Bauer auf jüdischer Scholle" statt, zu der Vertreter zahlreicher jüdischer Organisationen und prominente Persönlichkeiten teilnahmen. Den Hilfsverein vertrat Herr Dr. Wischnitzer.

Die Zeitschrift des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten „Der Schild".

Mitteilungen des Verbandes der Gesellschaft zur Förderung des Handwerks und der Landwirtschaft unter den Juden „Ort".

Bestimmungen über Gepäck. Wir nehmen Vorfälle, bei denen sich große Unzuträglichkeiten bezüglich des von Bahnreisenden im Kupee mitgeführten Handgepäcks bei der Durchfahrt durch Deutschland ergeben haben, zum Anlaß, auf die einschlägigen Bestimmungen aufmerksam zu machen — es handelte sich um das Gepäck mehrerer Personen, die zusammen reisten —. Wir entnehmen einem Schreiben der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Verkehrsbüro der Reichsbahndirektion, an uns das Folgende:

„Das Gewicht des Handgepäcks eines Reisenden darf insgesamt 25 kg nicht übersteigen. Fahren mehrere Reisende zusammen, so darf das Einzelgepäck eines Reisenden gleichfalls nicht mehr als 25 kg betragen, auch wenn die anderen Reisenden zum Teil kein oder nur Gepäck von ganz geringem Gewicht bei sich führen."

Druck von Siegfried Scholem, Berlin-Schöneberg.

